



Kreisstadt Saarlouis

**Bebauungsplan
Wohnbebauung „In der Großgass“
Stadtteil Roden**

**Umweltbericht
gem. § 2 BauGB**

Stand:
erneute Offenlage
25.09.2025

Auftraggeber:
Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
D-66740 Saarlouis

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken

Stand: erneute Offenlage
erstellt 25.09.2025

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

unter Mitarbeit von:

Dr. F. Wilhelm

Ma. Sc. Biol. F. Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	8
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	8
3.2	Landschaftsprogramm	8
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	8
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS	10
3.6	Flächennutzungsplan	10
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	10
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	10
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	10
4.1.2	Biotope, Vegetation und Arten	10
4.2	Schutzgut Boden	16
4.3	Schutzgut Wasser	17
4.4	Schutzgut Klima/Luft	18
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	18
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	18
4.7	Schutzgut Mensch	18
5.	Wirkungsprognose (Umweltpflege)	19
5.1	Wirkfaktoren	19
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	19
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora	19
5.2.2	Boden	20
5.2.3	Wasser	21
5.2.4	Klima/Luft	21
5.2.5	Landschaftsbild	22
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	22
5.2.7	Mensch	23
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG	23
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen	23
5.3.2	Relevanzprüfung	24
5.4	Umwelthaftungsausschluss	26
5.5	Wechselwirkungen	26
5.6	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen	27
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	27
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	29
8.	Externe Ausgleichsmaßnahmen	34
9.	Monitoring	41
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	41
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	41
12.	Verwendete Quellen	43

ANHANG:

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Lage des Plangebietes innerhalb der HQ 100- und der HQ extrem-Kulisse
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches 1
- Abb. 5: Dokumentation des Planbereiches 2
- Abb. 6: Dokumentation des Planbereiches 3
- Abb. 7: ausgebrachte Expositionsplatten
- Abb. 8: Lage der Expositionsplatten und Fundort Zauneidechse
- Abb. 9: Ausschnitt aus der LAPRO-Themenkarte Klima-Boden-Grundwasser
- Abb. 10: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen
- Abb. 11: Ausgleichsfläche 1
- Abb. 12: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 1
- Abb. 13: Ausgleichsfläche 2
- Abb. 14: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 2
- Abb. 15: Ausgleichsfläche 3
- Abb. 16: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 3

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 2: registrierte Vogelarten
- Tab. 3: Bilanz, Bewertungsblock A
- Tab. 4: Bilanz, Bewertungsblock B
- Tab. 5: Bilanz, Bewertung des Ist-Zustandes
- Tab. 6: Bilanz, Planzustand

1. Einleitung und Anlass

Die Kreisstadt Saarlouis plant die Entwicklung eines Wohngebietes in der „Großgass“ im Stadtteil Roden. Es handelt sich hierbei um eines der letzten größeren Flächenreserven innerhalb des Stadtgebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 2,4 ha und umfasst eine im Wesentlichen durch einen Pferdehof genutzte Freifläche mit verschiedenen Koppelsegmenten zwischen der Ritsch-, Mühlen- und der Margaretenstraße.

Das städtebauliche Konzept sieht ein klimaneutrales Vorzeigequartier mit hoher ökologischer Qualität vor, in dem bis zu 30 Wohngebäude als Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie zwei Mehrfamilienhäuser realisiert werden sollen.

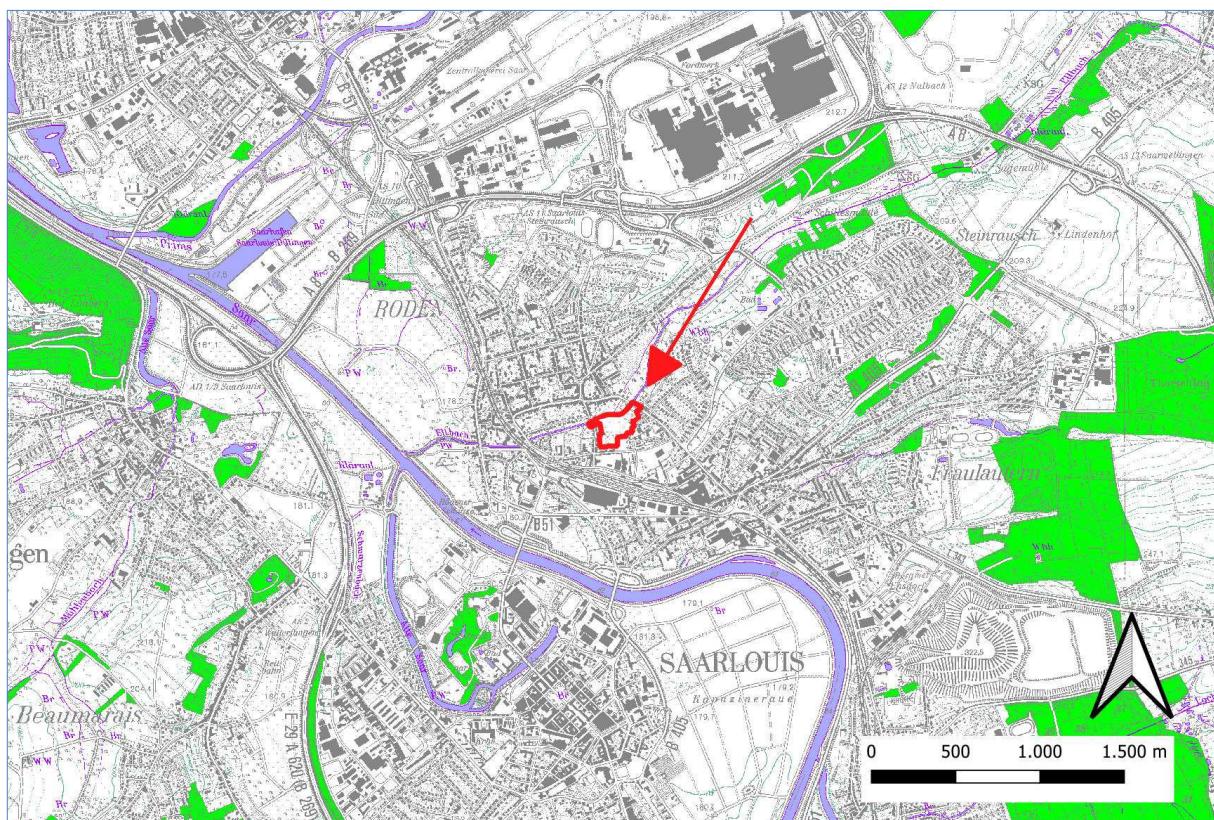


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6606, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Wohnbebauung „In der Großgass“ erforderlich.

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes (WR 1 bis WR 3) sowie eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Südosten im Übergangsbereich zur angrenzenden Mischnutzung mit Gewerbebetrieben und einem Supermarkt vor. Die GRZ von 0,4 (Überschreitungsmöglichkeit durch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien bis 0,5) entspricht gem. § 17 BauNVO dem Orientierungswert für die baulichen Nutzung in derartigen Gebieten. Die zulässige Überschreitung der GRZ von bis zu 0,6 im WR 3 wird mit der Errichtung zweier raumgreifender Mehrfamilienhäuser und der ggf. erforderlichen Stellplätze, Zufahrten, Garagen (auch unterirdisch) und sonstigen Nebenanlagen begründet.

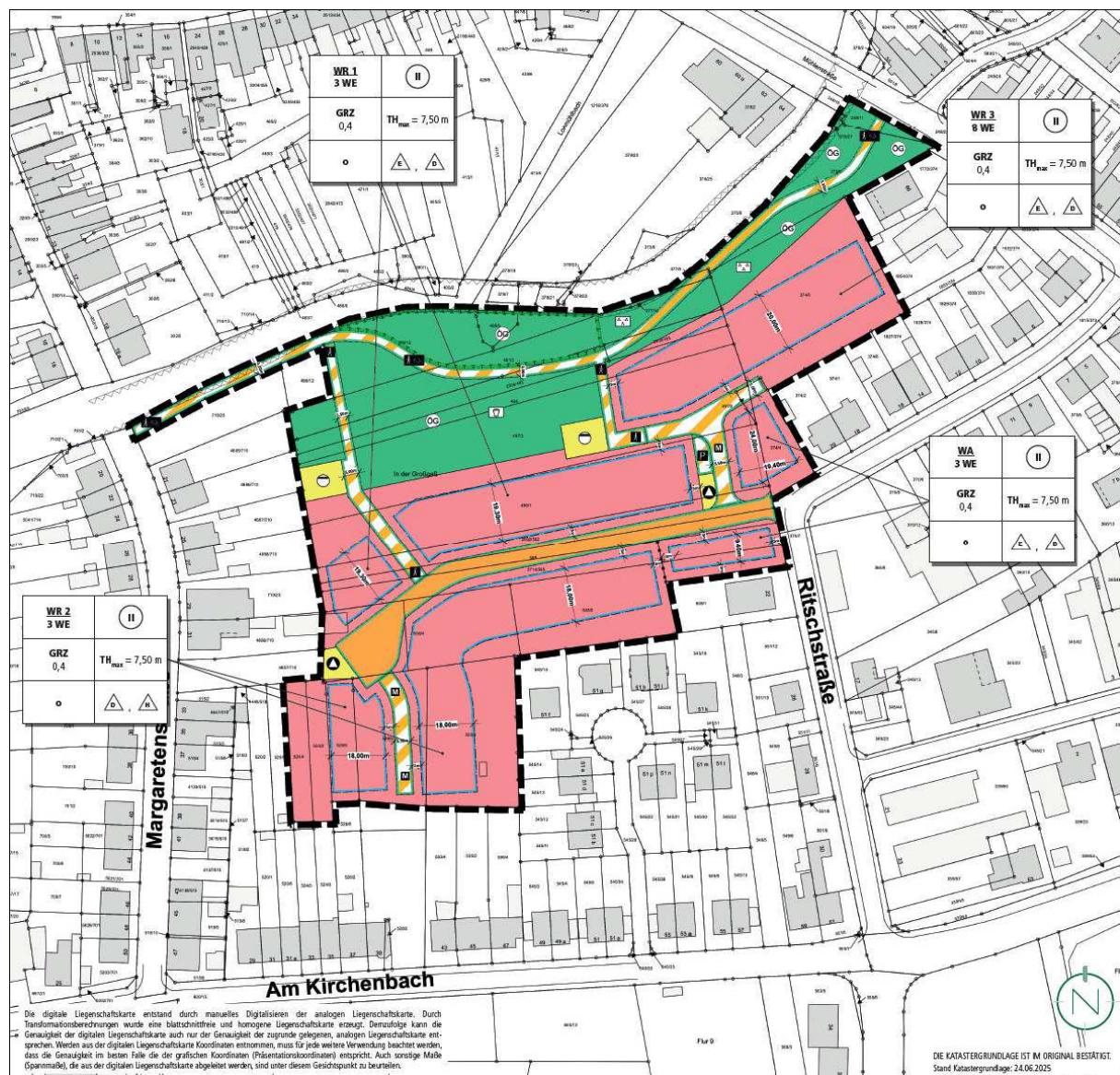


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand Entwurf 04.09.2025

Das Wohngebiet soll durch eine zentrale öffentliche Straßenverkehrsfläche und interne Mischverkehrsflächen erschlossen werden, zudem ist ein öffentlicher Parkplatz mit der Option von carsharing-Angeboten und Ladestationen festgesetzt.

Innerhalb des Wohngebiets sind weiterhin 2 Müllsammelplätze und zwei Retentionssenken innerhalb der öffentlichen Grünfläche zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser vorgesehen.

Die Festsetzungen im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches entlang des Ellbaches orientieren sich am bestehenden Bebauungsplan (Erholungsgebiet Ellbachtal aus dem Jahr 1978) und den sich aus der Hochwassergefährdungslage ergebenden Sachzwängen. Dieser Bereich wird daher von der Bebauung freigehalten und als öffentliche parkartig anzulegende Grünfläche inklusive eines Fuß- und Radweges festgesetzt. Gleichzeitig sind in einem größeren Abschnitt Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes vorgesehen (Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Zwischen dem Wohngebiet und der Ellbachaue ist zur Verbindung ein öffentlicher Fußweg vorgesehen.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Letzteres ist vorliegend der Fall. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der geplanten WSZ III.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden, d.h. das Grundwasser ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabewisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

3.2 Landschaftsprogramm

Der Ellbach stellt eine relevante im LAPRO dargestellte Frischluftleitung in den Siedlungsbereich von Roden dar und ist daher klimaökologisch relevant. Zudem ist das Ellbachtal bis in den zentralen Siedlungsbereich (Bahnlinie) als Grünzäsur vorgeschlagen und sollte von einer Bebauung freigehalten werden. Dem trägt der Bebauungsplan durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche Rechnung.

Der im Außenbereich jenseits der Mühlenstraße noch naturnahe Abschnitt geht innerhalb des Siedlungsbereiches in eine technisch ausgebauten Fließstrecke mit Trapezprofil und Rasengitterpflasterung über. Im LAPRO werden hier Umgestaltungsmaßnahmen vorgeschlagen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (LSG „Rodener Saarwiesen“, L 6606-304) befindet sich nordwestlich in ca. 800 m Entfernung. In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens sind direkte Wirkungen auf die Gebietsflächen und die in diesem Bereich ausgewiesenen FFH-Lebensräume und n. § 30 geschützten Biotope ausgeschlossen.

Auch die hier gemeldeten Wiesenbrüter (Wiesenpieper, Braunkehlchen) können innerhalb der Siedlungskulisse ausgeschlossen werden, ebenso der Feuerfalter, für den sowohl die Habitatstrukturen (Nasswiesen und -brachen) als auch die Wirtspflanzen (oxalatarme *Rumex*-Arten) innerhalb der Planungsfläche fehlen.

Eine Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes (und der noch weiter entfernten Gebiete: LSG „Rastgebiete im mittleren Saartal“ L 6606-310 nahezu 4 km, LSG „Wiesenlandschaft zwischen Hülzweiler und Schwalbach, L 6606-306 ca. 4,5 km) darf daher angenommen werden.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Nach BNatSchG geschützte Gebiete oder Objekte sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Ca. 50 m nordöstlich hinter der Abelsmühle beginnt das LSG L 3 08 24 (LSG im LK SLS im Bereich der Stadt Saarlouis und der Gemeinde Saarwellingen, VO v. 31.03.1977, ABI.d.S. 1977, Nr. 19, S. 405ff.). Verbote der VO sind nicht tangiert. Das nächstgelegene NSG „Ellbachtal“ beginnt ca. 1,1 km nordöstlich. Auch hier sind Verbote n. § 3 der VO v. 18.09.1995 nicht betroffen.

Bestehende resp. ausgewiesene Schutzgebiete nach WSG (Wasserschutzgebiete, per Einzelverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete) sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Die Planungsfläche befindet sich jedoch innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Saarlouis-Roden“ (Zone III). Im Hinblick auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2.3 und 6 verwiesen. Zudem reicht die HQ 100-Kulisse als faktisches Überschwemmungsgebiet am nördlichen Rand ca. 1.400 m² in den Geltungsbereich. Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist dieser Abschnitt daher von allen Nutzungen frei zu halten, die den schadlosen Hochwasserabfluss oder die dafür erforderliche Wasserrückhaltung behindern. Die Lage des WR 1 innerhalb eines Gebietes, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind (HQ extrem), erfordert darüber hinaus eine an diese Lage angepasste Bauweise.

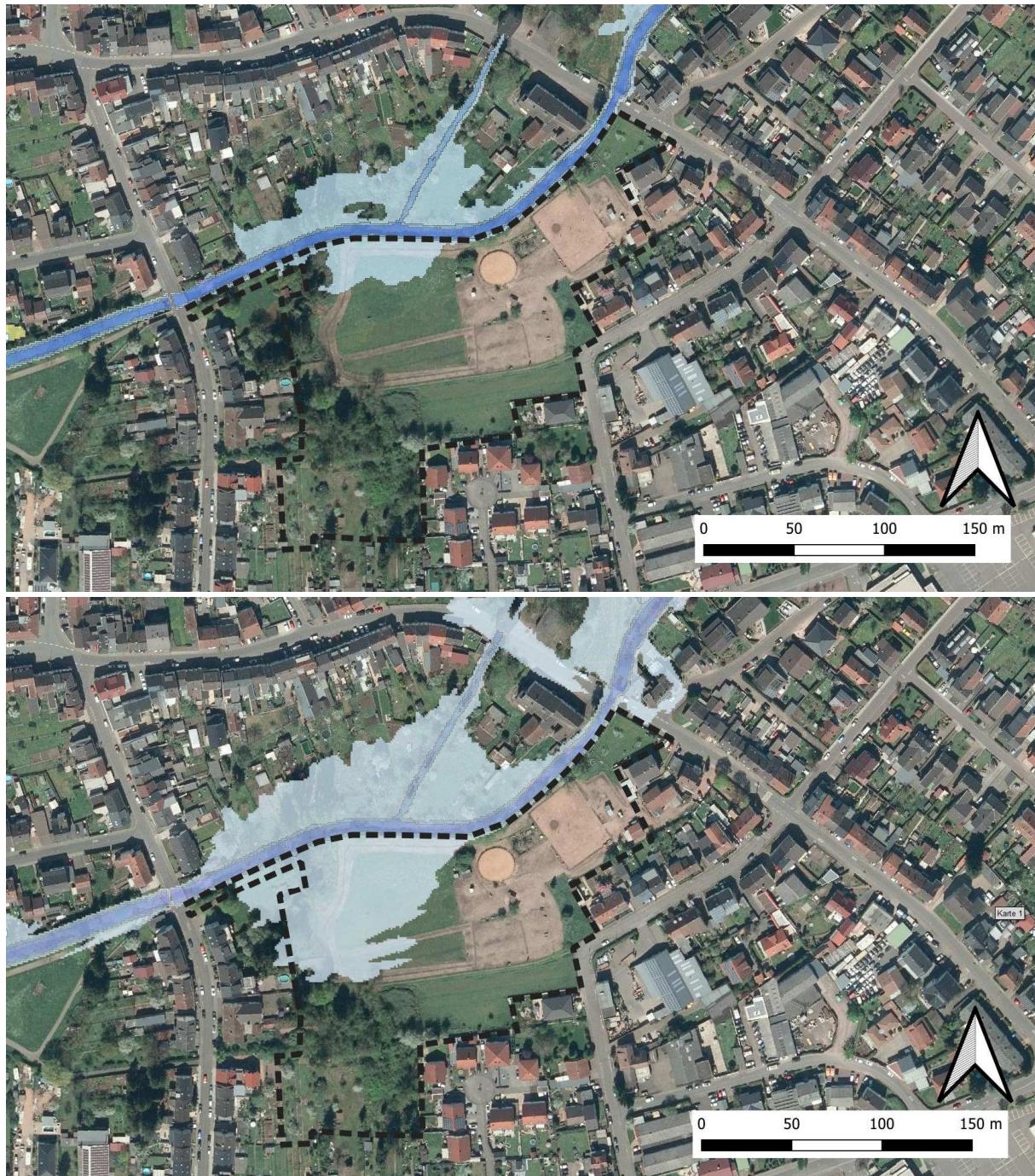


Abb. 3: Lage des Plangebietes innerhalb der HQ 100- (oben) und der HQ extrem-Kulisse, Überstauung jeweils 0-0,5 m; Fachdaten GDI-SL, Datenquelle: GeoPortal

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes.

Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, ABDS-Punktdaten 2017) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches. Innerhalb eines 1 km-Radius um die Planungsfläche sind mehrere Libellenarten nachgewiesen (B. TROCKUR 2009-2012), so die nach Norden expandierende Kleine Königslibelle, der im Saarland recht verbreitete Spaltenfleck, der ebenfalls sich ausbreitende Zweifleck als eurosibirisches Faunenelement sowie die Gemeine Keiljungfer. Der streng geschützte Große Feuerfalter wurde mehrfach in der Saaraue im NATURA 2000-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ nachgewiesen (A. DIETRICH 2009).

Die Altdaten des ABSPI aus den 1980er/1990er Jahren belegen innerhalb eines 1 km-Radius einen Nachweis der Zauneidechse innerhalb der Siedlungslage von Roden sowie des Neuntöters und der Nachtigall innerhalb der Saaraue. Ausgewiesene ABSPI-Fläche sind betroffen.

3.6 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt den Planbereich größtenteils als Wohnbaufläche und den Uferbereich des Ellbaches als Grünfläche dar. Der FNP wird derzeit neu aufgestellt und übernimmt diese Darstellung in leicht geändertem Flächenzuschnitt.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist somit vollständig erfüllt.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotope und die Vegetation am Standort wurden flächendeckend erfasst. Die Ergebnisse stellen eine fundierte Grundlage für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung dar.

Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSPI-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar).

Faunistische Erhebungen erfolgten kursorisch (Amphibien, Tagfalter) bzw. im Zuge von fünf Begehungen (Brutvögel am Standort). Zur Erfassung von Reptilien wurden für einen Zeitraum von einem Jahr künstliche Verstecke ausgebracht, zudem erfolgten hier insgesamt 5 systematische Transektbegehungen entlang von Erwartungshabitaten (Ellbach mit randlichen Säumen) im Mai und Juni 2022 und im Mai 2023, jeweils bei sonnigen Bedingungen und Temperaturbereichen von 19 bis 25 °C.

4.1.2 Biotope, Vegetation und Arten

Das ca. 2,4 ha große Plangebiet umfasst eine Freifläche innerhalb der überwiegend von Wohnbebauung geprägten Ortslage von Roden, die aktuell von einem Ponyhof genutzt wird. Die Fläche ist fast vollständig von Bebauung umgeben, nach Nordosten besteht über den Ellbach lediglich ein schmaler linearer Grünverbund in den Außenbereich, der jedoch durch die Mühlenstraße funktional unterbrochen wird.

Der Stall und die weiteren Funktionsgebäude liegen außerhalb des Geltungsbereiches, innerhalb befinden sich an Bauten lediglich eine kleine Scheune zur Heulagerung mit befestigten Freiflächen sowie mehrere auf der gesamten Fläche verteilte Unterstände, Futterraufen und Tränken. Am westlichen Ende im Bereich der geplanten Zufahrt von der Margaretenstraße reicht ein Teil eines aus der Nutzung genommenen Nebengebäudes in die Planungsfläche.

Das östliche Teilareal besteht aus zwei großen Sandpaddocks, einer Freilaufführanlage und dem ebenfalls vegetationsfreien Übergangsbereich zum Stallgebäude, am nördlichen Rand ist ein Freizeitbereich mit Sitzgruppe und Grillplatz abgegrenzt

Aus den Paddockflächen ist ein kleiner Aufenthaltsbereich mit Sitzgruppe, abgestelltem Hängergestell und Hochbeeten aus Europaletten ausgezäunt, auf der sich drei, z.T. abgängige jüngere Obstbäume befinden. Ein weiterer ausgezäunter ehemaliger Lagerplatz ist mittlerweile vollständig eingewachsen. Westlich und südlich an die Paddockbereiche schließen sich kleine, i.d.R. intensiv, d.h. mit hoher Standzahl beweidete Koppeln an, die größere, ca. 0,3 ha große zentrale Koppel besitzt zumindest außerhalb der intensiv bestandenen versorgungsnahen Bereiche und abseits der Geilstellen das Kennarteninventar der mageren Flachlandmähwiesen und ist als FFH-Lebensraum 6510 zu klassifizieren. Mit 5 B-Arten (*Galium verum*, *Knautia arvensis*, *Campanula rotundifolia*, *Hieracium pilosella*, *Sanguisorba minor*) sind diese Bereiche in kleinen Teilarealen in den Erhaltungszustand B einzustufen, erfüllen jedoch nicht die Kriterien zur Klassifizierung als n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (= Erhaltungszustand B+, ab 6 B-Arten). Die einzige häufige B-Art ist das Echte Labkraut.

Die südliche, mindestens 3-schürige Fläche wird offenbar nur gelegentlich nachbeweidet, die Bestände sind zwar mager, das vollständige Kennarteninventar des FFH-LRT 6510 fehlt jedoch, an mehreren Stellen sind lediglich kleinflächig Kleinschmielenrasen (*Aira caryophyllea*) eingestreut, weitere typische Sandarten wie z.B. kleiner Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) oder Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) fehlen jedoch.

Eine weitere gestörte ruderale Wiese befindet sich auf Flurstück 374/4, das als noch unbebautes Baugrundstück neben der Ritschstr. 20 in den Geltungsbereich eingeschlossen wurde.

Am Westrand der Planungsfläche zur angrenzenden Bebauung befinden sich flächige Brombeergebüsche und Brennnesselherden, hier wird bzw. wurde offenbar über längere Zeit Pferdemist abgelagert.

Neben den vom Pferdehof genutzten Flächen schließt der Geltungsbereich am Ostrand eine eingefriedete Zierrasenfläche mit zwei Obstbaum-Niederstämmen neben der Mühlenstraße ein sowie den rückwärtigen Ziergrünbereich von 5 Wohngrundstücken in der Straße „Am Kirchenbach“, von denen die Freiflächen auf den beiden östlichen Grundstücken nur noch sporadisch genutzt werden und z.T. einwachsen.



Abb. 4: vegetationsfreier Paddockbereich im Ostteil (links) und angrenzendes Servicegebäude/Stall und kleine Scheune (rechts)



Abb. 5: als FFH-LRT qualifizierter Koppelbereich (o.l.); Pferdemistablagerungen mit Brombeergebüsch und Brennnesselflur am Westrand (o.r.); aus Paddock ausgegrenzter Aufenthaltsbereich (M.I.); mehrschürige und nur gelegentlich nachbeweidete Grünfläche am Südrand (M.r.); offener Uferbereich des Ellbaches (u.l., die Lage des Zaunes entspricht in etwa der Grenze des Geltungsbereiches); durchgewachsene Ziergrünfläche im südwestlichen Abschnitt an der Straße „Am Kirchenbach“ (u.r.)

Bis auf einzelne mittelalte Obstbäume auf den Ziergrünflächen, einzelne Salweiden und Nadelbäume entlang der Grundstücksgrenzen und einwachsende Ziergehölzflächen auf den Privatgrundstücken am südwestlichen Bereich der Fläche sowie einer vom Koppelbereich abgetrennten eingewachsenen Obstbaumgruppe ist die Planungsfläche gehölzfrei. Ältere Weiden befinden sich entlang des Ellbaches knapp außerhalb der Planungsfläche.

Bis auf eine weit offene Stammhöhle an einer der abgängigen Obstbäume im Bereich der Paddocks konnten keine Stamm- oder Asthöhlen bzw. sonstige als Brutplatz oder Quartier nutzbare Strukturen wie Spalten, Borkenrisse oder -abplattungen entdeckt werden.

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden	Beschreibung
1	Ziergehölz	3.5.2	ein-/durchgewachsene Zier-/Nadelgehölze randlich stark eutraphent und mit Brombeeren durchsetzt
2	Gebüsch	1.8.3	am Flächenrand, stark eutraphenter Brombeer-Reinbestand, lokal mit Rheynoutria durchsetzt
3	Ziergehölz	3.5.2	eingewachsene Ziergehölze (Privatgrundstücke)
4	Zierrasen	3.5.1	hochfrequent gemähte Fläche mit Sitzgruppe, Grillplatz, Lagerfläche oder Garten, nur einzelne Ziergehölze
5	Zierrasen	3.5.1	aufgelassen, durchwachsend, mit einzelnen Ziersträuchern
6	Baumreihe	2.12	jung bis mittelalt, Fichten
7	Grünland trocken	2.2.14.1	vielschürig, sporadisch nachbeweidet, mit Kleinschmielenrasen
8	Weide mesophil	2.2.15.2	Intensivkoppel
9	Weide trocken	2.2.15.1	Auslaufkoppel, LRT 6510 Kennarteninventar
10	Grünlandbrache trocken	2.7.2.2.2.	ruderale Wiesenbrache
11	Ablagerungen	5.4.2	randlich, Pferdemist mit Brennesselfluren
12	Schlagflur	1.6	freigestellte Gehölzfläche (eingewachsene Ziergehölze)
13	Grasweg		
14	vegetationsfreie Fläche		Paddocks, Laufbahn, Gebäudeumfeld, Führanlage)
15	teilversiegelte Fläche	3.2	geschotterte Einfahrt, Rasengittersteine Trapezufer Ellbach
16	vollversiegelte Fläche	3.1	Garage, Mauer, Altgebäude (Laube)

Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen:

Untersuchungen zur Avifauna wurden im Sommer 2021 und 2022 durchgeführt. Erfasst wurde das erwartete Artenspektrum landwirtschaftlich geprägter Siedlungsbereiche. Markant war vor allem die häufige Präsenz des Haussperlings als typischem Nahrungsopportunisten. Mit Bruten ist vor allem an den Gebäuden außerhalb zu rechnen, evtl. auch an den Unterständen und der Scheune innerhalb des Geltungsbereiches, wo er jedoch nicht nachgewiesen wurde. Auch eine Freibrut in den Gebüschen am Westrand ist nicht auszuschließen.

Aufgrund der Nutzung als Pferdekoppel waren als Nahrungsgäste vor allem Mehl- und evtl. Rauchschwalbe zu erwarten. Registriert wurde jedoch lediglich die Mehlschwalbe. Eine Brut im angrenzenden Stall konnte nicht beobachtet werden. Zumaldest in dieser Hinsicht ist der Planungsraum nicht als essentiell für den Fortpflanzungserfolg zu werten.

Weiterhin verhört oder gesichtet wurden die klassischen Gebüschrüter Mönchs- und Gartengrasmücke, Rotkehlchen, Nachtigall (Gebüsch im Nordwesten!), Grünfink und Amsel, als Nahrungsgäste Star, Ringeltaube, Bach- und Gebirgsstelze, weiterhin markant war eine recht intensive Nahrungsraumnutzung durch Corviden, neben der häufigen Rabenkrähe und der Elster wurden auch Dohlen und Saatkrähen auf der Fläche beobachtet (Saatkrähen-Kolonien sind für den Stadtbereich von Saarlouis bekannt!).

Aufgrund der erst späten Erfassungszeit (ab Juli 2021) wurden weitere Begehungen im Frühjahr 2022 durchgeführt, wobei weitere Bruten der Kohlmeise, des Gartenrotschwanzes und des Zilpzalps auf der Fläche nachgewiesen wurden.

Bis auf 2 alte Weiden fehlen auf der Fläche Altbäume mit Stammhöhlen. Lediglich einer der abgängigen Obstbäume im Bereich der Paddocks hat eine weit offene Stammhöhle ausgebildet, die aufgrund der unmittelbar benachbarten Sitzgruppe mit Sicherheit nicht als Brutplatz genutzt wird. Auch eine Nutzung als Fledermausquartier erscheint aufgrund der weiten Öffnung unwahrscheinlich.

Eine Ausleuchtung und Untersuchung des Mulmmehls ergab keine Kot- bzw. Chitinreste, die auf eine frühere Quartierungshaltung hinweisen würden.

Bei den weiteren Obstbäumen handelt es sich i.d.R. um Nieder- oder Mittelstämme mittleren Alters.



Abb. 6: Hohlstamm im Bereich der ausgegrenzten Lagerfläche mit Sitzgruppe (links); ehem. freizeitlich genutztes offenes Gebäude am Westrand (rechts)

Die durch die Koppelhaltung entstandenen Grenzlinien und Säume sind mögliche Lebensräume der Zauneidechse, die Ende der 80er Jahre innerhalb des Siedlungsbereiches von Roden nachgewiesen wurde. Geeignete Strukturen beschränken sich jedoch auf den Randbereich der Laufflächen und die weniger stark frequentierten vergrasten Auslaufkoppeln. Der Kernbereich der Fläche mit Paddocks, Führanlage und der Übergangsbereich zum Stall außerhalb des Geltungsbereiches ist vegetationsfrei. Typische als Verstecke oder zur Thermoregulation nutzbare Requisiten wie Lesesteine o.ä. fehlen weitgehend.

An mehreren Stellen wurden im April 2021 Expositionsplatten (ca. 1 m² große schwarze Wellplatten, insgesamt 6 Stück) ausgebracht und in regelmäßigen Abständen insbesondere bei kühler und/oder regnerischer Witterung oder früh morgens auf Besatz kontrolliert (2021 insgesamt 5 Kontrolltermine April bis September). Bei keinem der Termin konnten Reptilien nachgewiesen werden, weder die Zauneidechse, noch die ebenfalls erwartbare Blindschleiche. Allerdings gelang im Juli 2021 ein Sichtnachweis eines adulten Männchens der Zauneidechse im Uferbereich des Ellbaches am Rand des Geltungsbereiches, damit ist die Art im Gebiet nachgewiesen und planungsrelevant.

Offenbar dient das weitgehend gehölzfreie, trapezförmig angelegte Ufer des Ellbaches als Ausbreitungskorridor in den Siedlungsbereich hinein, wobei sich allerdings hier in Ermangelung größerer Grünflächen kaum eine individuenstarke Population etabliert haben dürfte. Auch besitzt der weit offene Bereich der Paddocks und die saumfreie Pferdekoppel keine besondere Habitateignung. Essentielle Requisiten wie offene Thermoexpositionsstellen oder zur Hibernation geeignete Höhlen (z.B. im Wurzelbereich der Altweiden) beschränken sich in der Tat auf den unmittelbaren Uferbereich des Ellbaches.

Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen. Eine entsprechende Abschichtung der potenziell vorkommenden Arten erfolgt in Kap. 5.3 (artenschutzrechtliche Relevanzprüfung).

Tab. 2: innerhalb der Planungsfläche nachgewiesene Vogelarten

Art	Lat. Name	Häufig- keit	RL SL	Kommentar
	Brut innerhalb GB hinreichend sicher			BB = Bodenbrüter, BBG = Bodenbrüter im Gehölzschutz, FKB = Freikronenbrüter, HB = Höhlenbrüter, BV = Brutvorkommen, NG = Nahrungsgast, GB = Geltungsbereich
Amsel	<i>Turdus merula</i>	h	*	BV im SW Gehölz
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	h	*	NG auf der Fläche
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	h	*	HB im SW Gehölz
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	h	*	NG
Elster	<i>Pica pica</i>	h	*	NG
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	h	*	HB im südlichen Teilbereich
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	h	*	BV im SW Gehölz (nur 2022)
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	h	*	NG im Bereich des Ellbaches (Brut hier auszuschließen)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	h	*	BV im SW Gehölz (nur 2022)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	h	*	Reviergesang südlich des GB
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	h	*	BV NO des GB (Gebäude)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	h	3	BV NW des GB, NG im GB
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h	*	BV im SW Gehölz
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	h	3	NG im GB
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	h	*	BV im SW Gehölz
Nachtigall	<i>Erithacus megarhynchos</i>	h	*	BV im NW Gehölz (nur 2022)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	h	*	NG mit bis zu 12 Individuen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	h	*	NG im GB
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	h	*	BV im SW Gehölz
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	h	*	NG (Brut im Stadtgebiet bekannt)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h	*	NG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	h	*	BV im SW Gehölz
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	h	*	BV im W Gehölz



Abb. 7: ausgebrachte Expositionsplatte zum Nachweis von Reptilien im Uferbereich des Ellbaches (links) und im Bereich der von den Paddocks ausgegrenzten eingewachsenen Gebüschfläche (rechts)

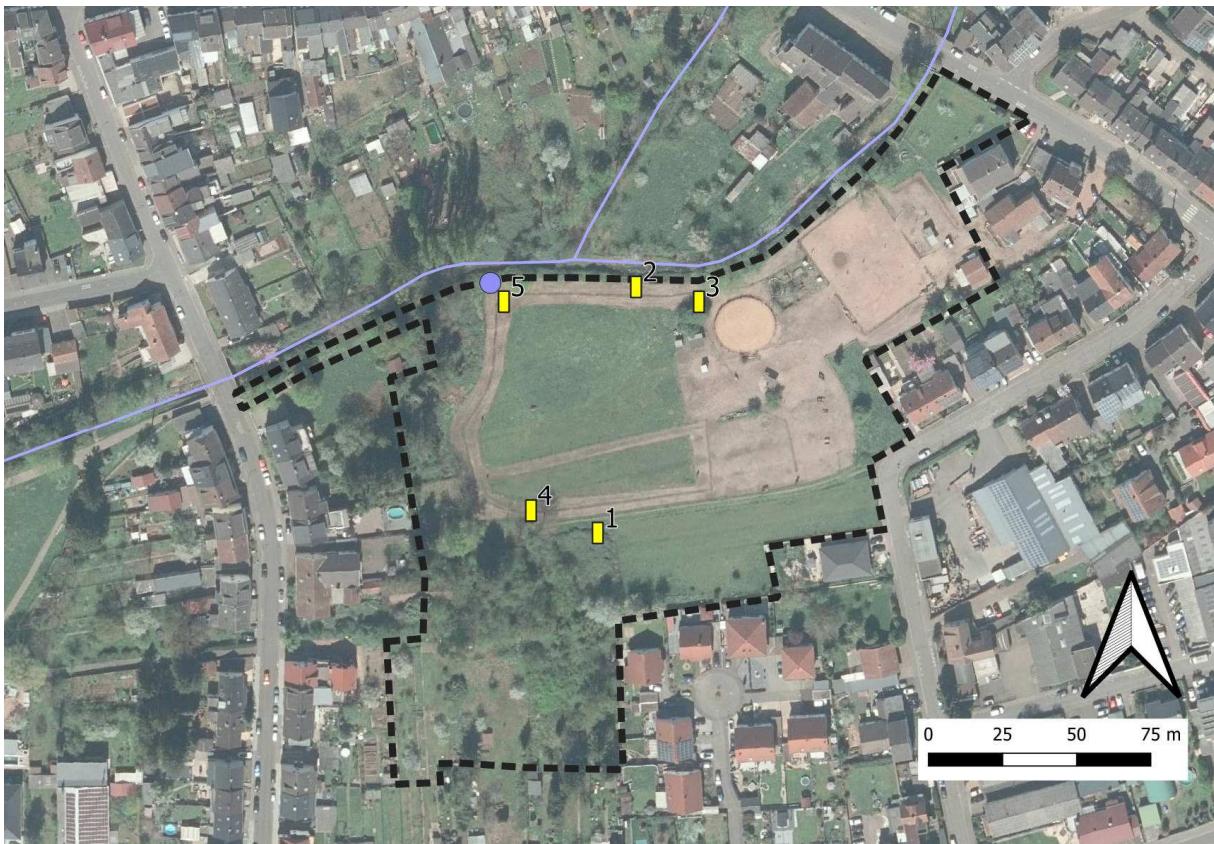


Abb. 8: Lage der Expositionsplatten und Fundort der Zauneidechse (blauer Punkt)

4.2 Schutgzut Boden

Die Koppelnutzung lässt erwarten, dass die Böden innerhalb des Geltungsbereiches noch die natürliche Horizontfolge aufweisen, wobei im westlichen, intensiv genutzten Paddockbereich auch Sandsubstrat aufgebracht wurde.

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsbereich als Siedlung ohne bodenkundliche Typisierung aus. Die auf der gegenüberliegenden Seite des Ellbaches bis in den

unbebauten Siedlungsbereich dargestellte Einheit 36 (Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend sandigen, örtl. lehmigen bzw. geröllführenden Flusssedimenten und Abschwemmmassen) darf auch südlich des Ellbaches im Bereich der alluvial überdeckten Terrassenschotter (gem. Quartärkarte als Niederterrasse ausgewiesen) erwartet werden. Für diesen Bereich kann im Analogieschluss annäherungsweise auch der Erfüllungsgrad der korrespondierenden Bodenfunktionen übernommen werden:

- das natürliche Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ wäre sehr gering
- das Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 5 = Böden mit potenziell hohem Grundwassereinfluss) wäre innerhalb des Auebereiches potenziell hoch, wobei dies im vorliegenden Fall jedoch durch die herabgesetzte Überschwemmungsdynamik (an der HQ 100-Kulisse erkennbar) deutlich eingeschränkt ist; der tiefliegende Ellbach ist in diesem Fließabschnitt begradigt, teilweise als Trapezprofil ausgebaut und vor den Brückendurchlässen durch Rasengittersteine sohl- und ufergesichert, d.h. es wäre ein allenfalls mittleres Biotopentwicklungspotenzial anzunehmen
- Feldkapazität 3, d.h. mittlere Funktion im Bodenwasserhaushalt
- Nitratrückhaltevermögen (abgeleitet) = mittel

Bei der Übertragung der ausgewiesenen Bodenfunktionen auf den nicht dargestellten Planbereich ergäbe dies im Hinblick auf den Funktionserfüllungsgrad der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen und gem. der im Leitfaden des HLNUG¹ vorgeschlagenen Kriterien und des Gesamtbewertungsschemas die Beurteilung „gering“.

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche aufgrund des vermutet hohen Grundwasserstandes als ungeeigneten Standort zur Versickerung dar. Die am Standort verfügbaren Daten der Bodenschätzung weisen schwach lehmig Sande aus, was in Kombination mit der Lage weitgehend außerhalb des Überschwemmungsbereiches diesen Befund relativiert. Gleichzeitig weisen die Grünlandzahlen (34/38) auf eine etwas günstigere Einstufung als die des abgeleiteten sehr geringen Ertragspotenzials aus.

Seltene Bodentypen sind nicht ausgewiesen (Quelle: LAPRO).

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

4.3 Schutzwasser

Auf der Planungsfläche selbst befinden sich keine Oberflächengewässer, unmittelbar nördlich verläuft der an dieser Stelle begradigte Ellbach. Gem. der HQ 100-Kulisse ist die Überschwemmungsdynamik auf dem linken, d.h. südlichen Vorland im Bereich der Planungsfläche deutlich herabgesetzt.

Vernässungserscheinungen sind zumindest im Normalwasserfall nicht erkennbar. Der Grundwasserspiegel ist nach den Angaben des LUA rechnerisch bei weniger als 5 m unter Geländeoberkante zu erwarten.

Gemäß der Starkregen Gefahrenkarte der Kreisstadt Saarlouis können im Falle eines Niederschlagsereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren Wassertiefen bis zu 0,50 m innerhalb des Geltungsbereiches sowie unmittelbar angrenzend an den Ellbach auch Wassertiefen bis zu 1,00 m auftreten. Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen.

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Saarlouis-Roden“ (Zone III).

¹ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzwassers Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwasser Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

4.4 Schutzbau Klima/Luft

Der Ellbach stellt eine relevante, auch im LAPRO dargestellte Frischluftleitbahn in den Siedlungsbereich von Roden dar. Der von der Planungsfläche ausgehende Frischluftbeitrag ist im Vergleich zu den flächigen Kaltluftentstehungsgebieten im Außenbereich jedoch vernachlässigbar (keine Ausweisung als Kaltluftentstehungsgebiet im LAPRO).

4.5 Schutzbau Landschaftsbild

Der Planungsraum ist allseitig von Siedlungsflächen umgeben und aufgrund der ebenen Lage lediglich von den unmittelbar angrenzenden Wohnbau- oder Gewerbegebäuden einsehbar. Weitergehende Sichtverbindungen bestehen nicht.

Die Planungsfläche selbst weist nur randlich Hochgrünstrukturen auf, die Landschaftsbildqualität der weitgehend vegetationsfreien und lediglich durch Unterstände und sonstige Einrichtungen und Gegenstände strukturierten Fläche ist lediglich im Kontext der ansonsten nahezu vollständig bebauten Siedlungslage höher zu bewerten.

4.6 Schutzbau Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes – Teildenkmalliste Landkreis Saarlouis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert. Im näheren Umfeld des Planungsgebietes sind zwei römische Fundstellen bekannt, u.a. nicht genau lokalisierte Grabfunde, die auf eine römische Siedlung hindeuten, die sich möglicherweise bis in den Planbereich erstreckte. Daher sind sämtliche Erdarbeiten genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Ein Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt ist herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), indem zunächst Sondierungen und falls erforderlich Ausgrabungen durchzuführen sind.

Die Planungsfläche wird überwiegend als Reiterhof mit Auslaufgelände, kleinen Koppeln und Freizeiteinrichtungen (Grillplatz, Sitzgruppen) genutzt. Die Planung betrifft in Bezug auf eine zukünftige Einschränkung der Bodennutzung daher lediglich den derzeitigen Pächter. Innerhalb der Fläche sind keine Wege oder Durchgangsmöglichkeiten vorhanden.

4.7 Schutzbau Mensch

Am Standort besteht mit der angrenzenden Wohnbebauung und den i.d.R. weniger lärmintensiven Gewerbebetrieben und dem nahegelegenen Supermarkt bereits eine mäßig starke Lärmvorbelastung. Das Gebiet ist aufgrund der Pferdehaltung nicht öffentlich zugänglich, ein bestehender, je nach Beweidungsgang geöffneter Grasweg von der Ritschstraße aus, endet an der Rückseite der Wohngrundstücke der Margaretenstraße.

Für die Naherholung besitzt das Plangebiet daher keine Bedeutung und scheidet auch als Möglichkeit einer Feierabendrunde mit Hunden aus.

Im Zuge der Planverwirklichung ist ein öffentlicher Fußweg entlang des Ellbaches geplant, wodurch das Gebiet für die Naherholung erschlossen werden soll.

5. Wirkungsprognose (Umweltpflege)

5.1 Wirkfaktoren

Planungsziel ist die bauliche Erschließung einer aktuell als Ponyhof mit mehr oder weniger intensiv genutzten Koppelbereichen genutzten Freifläche innerhalb des dicht bebauten Siedlungsumfeldes von Saarlouis-Roden.

Unter den Wirkfaktoren ist daher *a priori* mit Auswirkungen auf Biotope, Böden und das Ortsbild zu rechnen. Durch die Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet und unmittelbar neben dem Ellbach ergibt sich auch eine besondere Schutzfunktion für das Schutzgut Wasser.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Die Planung sieht die vollständige ortstypische Erschließung als Wohngebiet vor, wodurch eine ca. 2,5 ha große, innerörtliche Grün- bzw. Freifläche überplant wird. Die bestehende Nutzung als Pferdehof mit Auslaufkoppeln entfällt. Gem. dem Bebauungsplan und dem städtebaulichen Konzept ist eine aufgelockerte Bauweise in Form von Einzel- und/oder Doppelhäusern und im südwestlichen Teil durch Reihenhäuser mit insgesamt hohen Freiflächenanteilen vorgesehen.

Der nördliche Rand des Geltungsbereiches ist im Entwurf des Bebauungsplanes als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Uferbereich des Ellbaches wird demzufolge in einer Mindestbreite von 15 m, an den breiteren Stellen bis zu 25 m, von Bebauung freigehalten; gleichzeitig bietet sich hier die Möglichkeit Festsetzungen im Sinne des Natur- und Artenschutzes treffen (s.u.).

Etwa die Hälfte des Geltungsbereiches wird von stark beanspruchten, vegetationsfreien Paddocks, Pferdeübungsflächen und dem Übergangsbereich zum Stall eingenommen.

Die Koppelbereiche sind aufgrund der häufigen Mahd und/oder der hohen Standzahl i.d.R. floristisch verarmt. Als Fläche mit höherem Biotopwert ist lediglich die zentrale Koppel zu betrachten, die als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand B anzusprechen ist. Aufgrund der Flächengröße von ca. 0,3 ha wird durch den Bebauungsplan daher ein Biodiversitätsschaden vorbereitet (vgl. Kap. Umwelthaftung).

In der mehrschürigen südlichen, nur sporadisch beweideten Fläche sind trittresistente Kleinschmielenrasen (*Thero-Airion*) eingestreut, in denen neben der bestandbildenden Nelken-Haferschmiele (*Aira caryophyllea*) jedoch keine weiteren psammophilen Kennarten beigemischt sind. Daher sind diese Bereiche definitiv nicht als n. § 30 BNatSchG geschützte Sandrasen einzustufen.

Gehölzbestände mit Potenzial für Brutstätten und evtl. für baumgebundene Fledermausquartiere beschränken sich auf den Westteil des Plangebietes außerhalb der durch den Reiterhof genutzten Flächen und umfassen eine eingewachsene Gehölzgruppe im südwestlichen Übergang zu den Wohngrundstücken, einen eutraphenten, mit Brennnesselherden durchsetzen Brombeerbestand am Westrand im Bereich der Pferdemistablagerungen und den ebenfalls z.T. einwachsenden Zier-/Nadelholzbestand auf den Wohngrundstücken an der Straße „Am Kirchenbach“.

Wertgebende Altbäume befinden sich in Form einzelner Weiden entlang des Ellbaches außerhalb des Geltungsbereiches. Bis auf einen großformatig ausgehöhlten Apfelbaum im Bereich der Paddocks wurden keine Stammhöhlen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse entdeckt. Als Spaltenquartier nutzbare Borkenstrukturen können jedoch auf der Fläche nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

In den Gehölzen war mit siedlungsholden Gehölzfreibrütern zu rechnen, was durch die avifaunistischen Erhebungen bestätigt wurde. Stets präsent auf der Fläche war vor allem der Haussperling, dessen Brutplatz sich jedoch vermutlich ausschließlich außerhalb der Planungsfläche an den umliegenden Gebäuden befinden. Bodenbrüter, namentlich der für das NATURA 2000-Gebiet LSG „Rodener Saarauen“ gemeldete Wiesenpieper und das Braunkohlchen können aufgrund der Siedlungslage, der geringen Flächengröße und ihrer bekannten Verbreitung ausgeschlossen werden. Die Fläche kommt

daher vor allem auch als innerörtlicher Nahrungsraum in Frage, wobei die Pferdehaltung insbesondere ein zusätzliches Nahrungsangebot an hämato- und koprohagen Insekten bereithält.

Daher dürfte die Fläche auch von den siedlungstypischen Fledermäusen intensiv als Jagdraum genutzt werden. Inwieweit diese Funktion als essentiell zu werten ist, wäre nur spekulativ zu beantworten. In Kenntnis der Bedeutung von Leitstrukturen ist dies für die weitgehend strukturlose Fläche aus hiesiger Sicht trotz des Nahrungsangebotes nicht anzunehmen. Sicher ist jedoch, dass sich das genannte Nahrungsangebot für insektivore Arten bzw. Artengruppen im Fall der Aufgabe der angrenzenden Stallnutzung deutlich reduzieren wird.

Die Zauneidechse ist am Standort sicher durch die Beobachtung eines adulten Exemplares im Uferbereich des Ellbaches nachgewiesen. Diese Beobachtung und die Kontrollergebnisse der Expositionsplatten lassen den Schluss zu, dass die Art bzw. ihr Habitat zumindest auf der Höhe der Planungsfläche auf das weitgehend offene Ufer des Ellbaches beschränkt ist, wo offensichtlich alle notwendigen Habitatrequisiten inkl. Versteck- und Überwinterungsstrukturen sowie grabbare Eiablagensubstrate vorhanden sind. Bei dem beobachteten Exemplar dürfte es sich quasi um einen Vorposten einer (vermutlich individuenschwachen) Population im Siedlungsrandbereich von Roden handeln.

Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu rechnen. Eine besondere Bedeutung der noch halbwegs bewachsenen Bereiche der Pferdekoppel und den anderen Grünflächen für planungsrelevante Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund der Biotopausstattung und des offensichtlichen Fehlens artspezifischer Nahrungspflanzen (oxalatarme *Rumex*-Arten für *Lycaena dispar*, *Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten *Maculinea*-Arten, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*) nicht ableiten.

Auf der Grundlage des B-Plan-Entwurfes ergibt sich bei der festgesetzten GRZ und einer lediglich gartenbaulichen Gestaltung der Freiflächen in den Wohngebieten trotz der festgesetzten Grünflächen die Notwendigkeit eines externen Ausgleiches i.S.d. Eingriffsregelung. Eine Bilanz n. dem Leitfaden Eingriffsbewertung wird in Kap. 7 gegeben.

5.2.2 Boden

Abgesehen von den teil- und vollständig versiegelten Randbereichen zur Bebauung dürften die Böden trotz der Siedlungslage aufgrund der bisherigen Nutzung in ihrer natürlichen Ausprägung und Horizontfolge am Standort überdauert haben, wobei durch die Überlagerung durch Sand (Paddocks, Führanlage) und die hohe Beanspruchung durch die intensive Pferdehaltung eine gewisse Überprägung stattgefunden hat. Zudem ist davon auszugehen, dass es durch die Baumaßnahmen in den angrenzenden Wohngebäuden, sowie beim technischen Ausbau des Ellbaches zu Bodenabträgen und -umlagerungen oder Aufträgen von Fremdsubstraten gekommen ist.

Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen ist anhand der (abgeleiteten) Indikatoren Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial, Feldkapazität und Nitratrückhaltevermögen in der Summe nur als gering zu beurteilen.

Die geplante Bebauung wird diese bislang randliche Überformung auf der gesamten Fläche legitimieren, lediglich im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist in Bezug auf die Bodenstrukturen und -funktionen eine Beibehaltung des Status quo denkbar. Die max. zulässige GRZ von bis zu 0,5 bzw. bis zu 0,6 in WR 3 und die geplante Erschließung legitimieren zudem in der Summe eine Nettoneuversiegelung von bis zu 1.07 ha, auf der von einem vollständigen Verlust der noch vorhandenen Funktionen auszugehen ist.

Auch der Eingriff in den Bodenhaushalt kann trotz der defizitären Ausgangslage innerhalb des Geltungsbereiches nicht funktional ausgeglichen werden. Dies wird bei den externen Kompensationsmaßnahmen (AF1 und AF2) aufgegriffen.

5.2.3 Wasser

Versiegelte Flächen stehen als Versickerungsraum nicht mehr zur Verfügung. Dadurch wird die Grundwassererneubildung vermindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss erhöht. Das im Bebauungsplan festgesetzte Verbot der Vollversiegelung von Stellplätzen kann diesen Effekt allenfalls mindern. Der durch die HQ100-Kulisse definierte faktische Überschwemmungsbereich wird von einer Bebauung freigehalten, der Bebauungsplan sieht an dieser Stelle eine öffentliche Grünfläche vor. Innerhalb des HQextrem-Bereiches ist zusätzlich eine Mindest-Erdgeschoss Höhe von 183 m ü NN definiert, eine hochwasserangepasste Bauweise wird zudem empfohlen.

Aufgrund des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Saarlouis-Roden“ (WSZ III) besteht ein erhöhter Schutzbedarf des Grundwassers am Standort. Die einschlägigen Schutzmaßnahmen sind im Zuge der baulichen Umsetzung zu beachten, hier insb. die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 142 sowie die Richtlinien des DVWG Arbeitsblattes W 101.

Weitere im Bebauungsplan unter den nachrichtlichen Übernahmen dargestellte Vorgaben betreffen die Verwendung von Erdmaterial ausschließlich der Einbauklasse 0 gem. LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005). Gemäß den zu erwartenden Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung wären Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden sowie die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen- und Wegebau verboten. Zudem sind Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden nicht genehmigungsfähig, Erdwärmekollektoren bedürfen einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Weitere notwendige Schutzmaßnahmen sind im Zuge der konkreten Bauanträge zu beauftragen.

Die Baugrundstücke waren vor dem 1. Januar 1999 noch nicht bebaut, daher ist der § 49a SWG anzuwenden. Da es sich bei den Herkunftsflächen um Wohngebiete, Wohngebieten vergleichbare oder nicht ständig befahrene Verkehrsflächen handelt, ist die Zulässigkeit einer Versickerung gem. DWA-M 153 grundsätzlich gegeben. Allerdings werden die Böden am Standort, vermutlich aufgrund der Lage entlang des Ellbaches“, gem. der Versickerungskarte (Quelle: GeoPortal) als ungeeignet für eine Versickerung dargestellt. Aufgrund der sandigen Bodenverhältnisse (schwach lehmige Sande gem. den Bodenschätzungs-karten) und der fast vollständigen Lage des südlichen Ellbach-Vorlandes außerhalb der Überflutungsbereiches ist der Befund der Versickerungskarte dahingehen zu relativieren. Entsprechende Versickerungs-/Rückhaltesysteme (Mulden-Rigolen-System) mit verzögerter Einleitung in den Ellbach sind aus hiesiger Sicht durchaus möglich. Die Spezifizierung, Dimensionierung und Ausgestaltung wäre durch entsprechende Untersuchungen zu ermitteln. Hierbei sind die Regelungen der Arbeitsblätter DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 und DWA-A 102-2/ BWK-A 3-2 anzuwenden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 10 WHG ist beim LUA zu beantragen.

Der Bebauungsplan sieht zwei Retentionssenken innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche vor. Eine zusätzliche Nutzung bzw. Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers durch Zisternen wird empfohlen.

Die Wirkung auf das Schutzgut Wasser wird mit den o.g. Maßnahmen in der Summe nicht als erheblich gewertet.

5.2.4 Klima/Luft

Entlang des Ellbaches verläuft eine im LAPRO dargestellte Frischluftleitbahn, die im Wesentlichen aus den Grünbereichen nordwestlich von Roden gespeist wird. Von einer relevanten klimaökologischen Funktion für den Siedlungsbereich von Roden ist auszugehen, auch wenn die abgeleitete Frischluft im weiteren Verlauf des Ellbaches im Bereich der Bahntrasse und der unterführten Lindenstraße auf ein massives Abflusshindernis stößt.

Der Bebauungsplan muss eine erhebliche Wirkung auf diese für das Schutzgut wesentliche Funktion vermeiden und greift dies dadurch auf, dass ein breiter bis zu 25 m, mindestens jedoch 15 m breiter,

Korridor entlang des Ellbaches von einer Bebauung freigehalten und als öffentliche Grünfläche festgesetzt wird. Diese Festlegung ist in Bezug auf die relevanten Schutzgüter als multifunktional zu betrachten, da hierdurch gleichzeitig auch Retentionsraum innerhalb des HQ 100-Bereiches gesichert wird und sich auch die Option eröffnet, habitatfördernde Maßnahmen in Bezug auf die Zauneidechse zu realisieren (s. Kap. 6).

Mit der baulichen Umsetzung wird die potenzielle Kaltluftentstehungsfläche zum klimaökologischen Wirkraum. Zumindest kleinklimatische Wirkungen durch Überbauung/Versiegelung sind hier zu erwarten. Der Verlust für die Frischluftversorgung der Siedlungsfläche von Roden im unteren Talabschnitt dürfte jedoch zu gering sein, um hier eine erhebliche Wirkung zu postulieren. Dafür spricht, dass die Planungsfläche im LAPRO als Siedlungsraum dargestellt ist und wesentliche Frischluftentstehungsgebiete erst außerhalb des Siedlungsbereiches nordöstlich von Roden verortet werden.



Abb. 9: Ausschnitt aus der LAPRO-Themenkarte Klima-Boden-Grundwasser
(Quelle: GeoPortal Saarland)

Zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen entstehen durch An- und Abfahrt von Bewohnern und deren Besuchern. Das Belastungsdelta eines überwiegend reinen Wohngebietes kann in Anbetracht des durch Wohn- und Gewerbe genutzten vollständig bebauten Umfeldes jedoch nur gering sein. Gem. der Stellungnahme des TÜV Saarland handelt es sich bei dem geplanten WA „nicht um eine weiter heranrückende Wohnbebauung, wenn an der bestehenden, in gleicher Entfernung von den Betrieben gelegenen Wohnbebauung ebenfalls die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in allgemeinen Wohngebieten gelten. In diesem Fall ergibt sich durch das Planvorhaben keine weitergehende Einschränkung der benachbarten Betriebe.“ (Quelle: SGS-TUV Saar GmbH).

5.2.5 Landschaftsbild

Die maximal zulässigen Traufhöhen von 7,50 m ab OK Straßenbelag entspricht der ortsüblichen Bauhöhe.

Die Planungsfläche ist lediglich von der unmittelbar angrenzenden Bebauung einsehbar, durch die Bebauung entfällt die freie Sicht auf eine innerörtliche Freifläche.

Von einer erheblichen Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ist nicht auszugehen.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben entfällt die innerörtliche Nutzfläche einer Reiterhofes. Landesplanerische Zielsetzungen in Bezug auf die Nutzungsvorgaben (Vorranggebiet Landwirtschaft) sind nicht betroffen. Aufgrund der in der landwirtschaftlichen Betriebsdimension vergleichsweise geringen Flächengröße und der landesplanerischen Zielsetzung (kein Vorranggebiet Landwirtschaft) darf dieser konkurrierende

Nutzungsanspruch als nicht erheblich betrachtet werden. Insofern ist eine Verträglichkeit in Bezug auf das Sachgut Boden und seine wirtschaftliche Nutzbarkeit gewährleistet.

Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt und wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auch nicht mitgeteilt.

5.2.7 Mensch

Die visuelle Wirkung der Baumaßnahme betrifft nur die unmittelbaren Anlieger. In dieser Hinsicht darf eine individuelle Änderung der Wohnqualität durch eine gleichgerichtete Bebauung jedoch nicht als schutzgutrelevant gelten. Die Fläche ist aufgrund der Pferdehofnutzung mit Koppelhaltung nicht zugänglich und besitzt daher auch keine Bedeutung für die Naherholung.

Die Planung sieht entlang des Ellbaches eine öffentlich zugängliche Grünfläche und einen Fußweg vor, dagegen erfährt der Faktor Erholung eine Aufwertung.

Durch die geplante Wohnbebauung ist keine über das übliche Maß von Wohngebieten hinausgehende zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung zu erwarten bzw. die Lärmemissionen beschränken sich selbst durch die für allgemeine Wohngebiete anzulegenden Immissionsgrenzwerte.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. § 44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Avifauna:

Der Planungsraum ist potenzieller Teillebensraum von Siedlungsarten und bietet in den Gehölzstrukturen auch Brutraum für Gehölzbrüter.

Brutvorkommen von Wiesenbrütern oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) sind auszuschließen.

Auf der Planungsfläche befinden sich eine kleine Scheune und darüber hinaus lediglich Pferdeunterstände, am westlichen Rand reicht ein Teil eines alten, offenstehenden, früher freizeitlich genutzten Gebäudes in den Planbereich. Gebäudebrüter sind insbesondere im Bereich der Scheune möglich, hier ist in erster Linie mit dem Hausrotschwanz zu rechnen, evtl. auch mit dem Haussperling. Beide Arten wurden jedoch auf der Fläche nicht als Brutvögel nachgewiesen.

Der im Gebiet häufige Haussperling dürfte vor allem an den angrenzenden Funktions- und Stallgebäuden außerhalb des Geltungsbereiches brüten, eventuell jedoch auch in den dichten Gebüschstrukturen am Westrand.

Alle als Brutvögel auf der Fläche nachgewiesenen Arten sind insbesondere im Siedlungsraum noch verbreitet und häufig. Daher darf es als sicher gelten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Eine Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 1 darf vorausgesetzt werden.

Die Fläche erfüllt vor allem eine Funktion als innerörtlicher Nahrungsraum, wobei hier die Pferdehaltung vor allem für ein Nahrungsangebot an Insekten und Futterresten sorgt und dadurch insbesondere für insektivore Arten und Nahrungsopportunisten Bedeutung erlangt. Inwiefern diese Funktion für die erfassten bzw. zu erwartenden Arten (z.B. Haussperling, Dohlen, Aaskrähe) essentiell ist, ist an dieser Stelle spekulativ. Aufgrund der geringen Größe der Planungsfläche ist auf der Populationsebene und angesichts der großen Aktionsräume (Kleinvögel bis 100 ha, mittelgroße Vögel bis 10 km²) jedoch nicht davon auszugehen.

Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den typischen Siedlungs- oder siedlungsholden Arten (Zwerg-, Breitflügel-, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Graues Langohr) als Jagdraum genutzt werden, vor allem entlang der randlichen Gebäude- und Gehölzstrukturen. Darüber hinaus weist die insgesamt gering strukturierte Planungsfläche nur wenige Leitstrukturen auf.

Quartiermöglichkeiten mit Koloniepotenzial (tiefe Baumhöhlen) bestehen nicht. Nicht auszuschließen sind Übertagungen von Einzeltieren in den Borkenspalten einzelner mittelalter, randlicher Bäume. Die älteren Weiden entlang des Ellbaches befinden sich außerhalb des Geltungsbereiche und besitzen noch das beste Quartierpotenzial. Auf ihren Schutz ist im Rahmen der Bauausführung zu achten.

Das Stallgebäude und das ehemals freizeitlich genutzte Gebäude am Westrand bieten evtl. an der Fassade entsprechende Möglichkeiten der Übertagung. Hinweise in Form von Kotanhaltungen oder Kotresten, Urinspuren, Körperfettflecken u. ä. ergaben sich nicht. Auch an der weit offenen Höhle an einem absterbenden Obstbaum im Bereich der Paddocks ergaben sich keine Hinweise.

Die Wildkatze ist Siedlungsumfeld nicht zu erwarten, Streif- oder Durchgangskorridore in den Siedlungskernbereich sind auszuschließen.

Gleiches darf für die nachtaktive und streng an Gehölze gebundene Haselmaus gelten, auch wenn ihre Häufigkeit, z.B. entlang von stark lärmbelasteten Verkehrswegen bislang offenbar unterschätzt wurde. Eine grundsätzliche Habitatemignung weisen die eingewachsenen Ziergehölzflächen im Südwesten und die vorgelagerten Brombeergebüsche auf. Gegen die Präsenz der Art spricht jedoch die Isolationslage innerhalb der Siedlungsfläche, der fehlende (Gehölz!)-Verbund in den Außenbereich und die noch geringe Habitattradition der ehemalig halboffenen Ziergrünbereiche und der expansiven Brombeerhecken.

Amphibien:

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer. Somit bestehen innerhalb des Planungsraumes keine Laich-Möglichkeiten, auch nicht in Form temporärer Kleinstgewässer. Der die Planungsfläche tangierende Ellbach besitzt aufgrund seines partiellen Ausbaus und der infolge der Begradiung hohen Abflussgeschwindigkeit keine Stillwasserbereiche, die zur Laichablage geeignet wären.

Reptilien:

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse mit einem Exemplar im Uferbereich des Ellbaches nachgewiesen, sie ist durch das Vorhaben direkt betroffen und planungsrelevant. Bei der Beurteilung der Wirkungen ist zu berücksichtigen, dass die praktisch saumfreien Paddocks und die kleinen Koppeln kaum als Habitat geeignet sind. In diesem Bereich ausgebrachte Expositionsplatten erbrachten jedenfalls keinen Nachweis. Es ist davon auszugehen, dass an die trapezförmigen, über große Strecken gehölzfreien Ufer des Ellbaches eine recht enge Habitatbindung besteht, wobei dann lediglich ein temporäres Belaufen der angrenzenden Koppel- und Paddockbereich nicht auszuschließen ist. Auch wenn die Planung daher vermutlich keinen direkten Lebensraumverlust vorbereitet, sind indirekte Wirkungen (z.B. durch anlagebedingte Beschattung, bauzeitliche Wirkungen) durchaus denkbar und erfordern entsprechende Maßnahmen (s.u.).

Nachweise der Mauereidechse sind im Stadtgebiet von Saarlouis nicht bekannt (nächstes bekanntes Vorkommen ist der Bahnhof Ensdorf). Ihr Verbreitungsschwerpunkt befindet sich im Bereich der unteren Saar und entlang der Siedlungs- und Industriearchse Saarbrücken-Völklingen/Neunkirchen-Homburg, wo sie v.a. entlang des Eisenbahnnetzes verbreitet ist, jedoch mittlerweile weit darüber hinaus expandiert. Auf der Planungsfläche ist sie nicht zu erwarten und wurde auch nicht nachgewiesen. Mit einem Vorkommen der Schlingnatter als weiterer planungsrelevanter Art ist im Gebiet ebenfalls nicht zu rechnen.

Sonstige:

Auf der Planungsfläche ist nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen nachweislich fehlen (oxalatarme Ampferarten für *Lycena dispar*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus pulegioides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*). Ebenso fehlen die bevorzugten Wirts- und Nahrungspflanzen des häufig in den Siedlungsbereich vordringenden Nachtkerzenschwärmers (*Oenothera biennis*, *Epilobium* spp., vor allem *E. angustifolium* und *hirsutum*).

Für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) fehlt sowohl innerhalb der Siedlungsfläche als auch in der angrenzenden weiträumen Offenlandschaft der typische Wechsel von offenen, trockenen und sonnigen Stellen zu schattig-feuchten und kühlen (Wald-)Habiten. Das häufige Vordringen der Falterstadien in den Siedlungsraum ist grundsätzlich nicht als erhöhtes planungsbezogenes Mortalitätsrisiko zu interpretieren (vgl. u.a. TRAUTNER, J. & G. HERRMANN 2011).

Fazit:

Aus der Relevanzbetrachtung und den Untersuchungsergebnissen ergibt sich neben den registrierten Brutvögeln eine Betroffenheit für die Zauneidechse. Hierfür werden in Kap. 6 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen, die bauplanungsrechtlich festgeschrieben werden. Auf eine weitere artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung kann verzichtet werden.

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten(gruppen) eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz in Bezug auf die Lebensräume der hier vorkommenden Arten nicht zu erwarten. Unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen ist eine Betroffenheit von Ruhestätten der Zauneidechse im Bereich des Ellbachufers und von Quartieren einzelner Fledermäuse. Winterquartiere oder Wochenstuben sind jedoch mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Es werden entsprechende Festsetzungen getroffen, die aus gutachterlicher Sicht geeignet sind, negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume sicher auszuschließen. In Bezug auf die Zauneidechse darf durch die festgesetzten Maßnahmen sogar eine Verbesserung der aktuell eher ungünstigen Habitatbedingungen prognostiziert werden.

Durch die Bauleitplanung wird der Verlust von bis zu 0,3 ha FFH-Lebensraum (LRT 6510 im Erhaltungszustand B) legitimiert. Auch wenn die intensiver genutzten Randbereiche am Rand der Futter- und Wasserstellen und die punktuellen eutrophen Geilstellen ausgeschlossen würden, verblieben noch deutlich über 0,2 ha entfallender LRT-Fläche.

Gem. der bei PETERS et al. (2015)² skizzierten Vorgehensweise ist von einer Erheblichkeit des Eingriffes auszugehen, da alle bei LAMPRECHT & TRAUTNER³ aufgeführten Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust (bis 1.000 m²) deutlich überschritten werden. Durch den Bebauungsplan wird daher ein Biodiversitätsschaden i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz vorbereitet.

Um die Kohärenz des Lebensraumes weiterhin sicherzustellen, ist die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im gleichen Naturraum erforderlich.

5.5 Wechselwirkungen

Die Schutzwerte können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

² PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

³ LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht die Realisierung eines Wohngebietes auf einer innerstädtischen, aktuell von einem Ponyhof genutzten Freifläche. Vorgesehen ist eine möglichst klimaneutrale Realisierung des Vorhabens, bei der die Vorgaben des novellierten Gebäudeenergiegesetzes noch deutlich übertroffen werden (vollständiges Verbot fossiler Brennstoffe, vorgeschriebene PV-Nutzung auf 40% der Dachfläche). Vorgesehen ist eine offene und aufgelockerte Wohnbebauung aus Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern.

Im Falle der Nullvariante würde dieses aus hiesiger Sicht ortsbildverträgliche Vorhaben ausbleiben und die Fläche weiterhin gleichförmig genutzt werden. Aufgrund des bestehenden Wohnraumbedarfs und der in dieser Größe fehlenden Siedlungslücken sind die Umweltwirkungen daher einer Ausweitung der Siedlungsfläche in den Außenbereich und der möglichen Beanspruchung weitaus sensiblerer Flächen gegenüberzustellen.

Der Verlust der aus floristischen Gründen partiell als FFH-Lebensraum (FFH-LRT 6510 B) einzustufenden Fläche erfordert zwar gem. den einschlägigen Beurteilungskriterien eine externe Kompensation zur Vermeidung des Umwelthaftungstatbestandes. Aufgrund der Ausprägung und isolierten Lage innerhalb des Siedlungsbereiches darf die Bedeutung für die Beibehaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes im Naturraum allerdings auch nicht überinterpretiert werden.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

M 1: Gehölzschutz

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora

Gehölzschutzmaßnahmen sind auf die bestehenden lückigen Ufergehölze entlang des Ellbaches zu fokussieren und hier insbesondere auf 2 ältere Weiden. Diese stehen zwar außerhalb des Geltungsbereiches, werden jedoch durch die unmittelbar angrenzenden Baumaßnahmen in ihrem Bestand oder ihrer Vitalität gefährdet.

Bei der baulichen Umsetzung ist mit geeigneten Maßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggf. Stammschutz) während der Bauarbeiten sicherzustellen, dass die Bäume nicht geschädigt werden. Falls erforderlich, sind Ausschachtungsarbeiten in Handarbeit durchzuführen, um den Wurzelbereich der Bäume zu sichern.

Falls es zu Schädigungen von Gehölzen (Äste, Borke und Wurzeln) kommen sollte, wird eine entsprechende Wundversorgung und Behandlung durchgeführt (z.B. Wundverschluss mit Compo Lac Balsam). Im Übrigen sind bei der Ausführung die RAS-LP 4 und DIN 18 920 zu beachten.

M 2: Bodenarbeiten

Relevante Schutzgüter: Boden

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Ein Befahren der nicht zur Bebauung vorgesehenen Areale ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sind die gewachsenen Böden an dieser Stelle zu erhalten.

Innerhalb des Baufeldes sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und bei Bedarf an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind bei der Bauausführung von den ausführenden Baubetrieben zu beachten.

M 3: Anbringen von Nisthilfen

Relevante Schutzgüter: Fauna, hier Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, im Bebauungsplan künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter festzusetzen. Für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form sog. Sperlingskoloniekästen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit die Nisthilfen konstruktiv, z.B. durch Einbausteine, in die Fassade einzubinden. Konkret wird empfohlen an dem geplanten Mehrfamiliengebäude auf der Ebene des oberen Stockwerkes nach Möglichkeit unter Dach- bzw. Fassadenüberständen insgesamt 3 x 5 Koloniekästen für den Haussperling anzubringen.

Dies würde den ökologischen Modellcharakter des Baugebietes auch auf der artenschutzfachlichen Ebene unterstreichen.

M 4: Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse und habitatfördernde Maßnahmen

Relevante Schutzgüter: Fauna, hier Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde als Einzelexemplar im Ufersaum des Ellbaches erfasst. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte kein Nachweis erbracht werden. Ein temporäres Eindringen von Adulten in der frühen Jahreszeit (zur Thermoregulation) und von Jungtieren in der Dismigrationsphase im Spätsommer/Herbst in das Baufeld ist jedoch durchaus möglich.

Im Vorfeld der Baufeldfreimachung und/oder von Bauarbeiten auf der Planungsfläche ist daher das Baufeld durch einen Reptilienschutzaun für die Dauer der Bauarbeiten gegenüber dem Uferbereich des Ellbaches zu sichern, um ein Einwandern von Tieren zu vermeiden (Gesamtlänge ca. 200 lfd. m). Zu bevorzugen sind überhängende Zaunmodelle, die ein Überklettern sicher ausschließen können.

Falls die Bauarbeiten im Frühjahr beginnen, ist der Schutzaun nach Möglichkeit bereits vor Beginn der Aktivitätszeit, d.h. je nach Witterung bereits Mitte bis Ende März aufzustellen. Eine Aufstellung innerhalb der Aktivitätsphase erfordert ein Absuchen des gesamten Baufeldes nach Tieren, die dann in den benachbarten Gewässeruferbereich verbracht werden müssen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Zaunaufstellung wird das gesamte Baufeld während der maschinenintensiven Bauarbeiten systematisch und regelmäßig nach evtl. in das Baufeld eingedrungenen Individuen abgesucht und gleichzeitig die Funktionalität des Schutzaunes überprüft. In dem ca. 1.200 m² großen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzten Areal werden habitatfördernde Maßnahmen für die Zauneidechse festgesetzt. Diese beinhalten u.a. die Anlage von Sand-Stubben-Wällen, die als lineare Struktur am oberen Uferrand des Ellbaches angelegt werden (die Stubben und weiteres Stamm-Stückholz kann hierbei im Plangebiet gewonnen werden). Entlang des Walles ist die Entwicklung krautiger Saumstrukturen zu tolerieren. Als weitere Strukturelement können grobkörnige Sandsteine eingebracht werden, entweder ebenfalls als lineares Strukturelement oder in Form einer oder mehrerer „Eidechsenburgen“. Die Ausführungsplanung und die bauliche Realisierung erfolgt unter Anleitung eines Herpetologen in enger Abstimmung mit dem LUA.

M 5: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Relevante Schutzgüter: Landschafts-/Ortsbild, Mensch, Fauna

Für die parkartige öffentliche Grünfläche sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Verzicht auf Zierarten und -sorten, stattdessen Anpflanzung heimischer klimaangepasster Gehölze (Solitäre mit hoher Pflanzqualität aus weitem Stand in einer noch festzulegenden Anordnung, vorgeschlagene Arten: Berg-, Spitzahorn, Rosskastanie, Esskastanie, Vogelkirsche, Traubeneiche, Sommer-Linde; vorgeschlagene Straucharten: Hasel, Hainbuche, Blutroter Hartriegel)

- Verwendung extensiver Gebrauchsrasen statt artenarmer Zierrasen
- Begrenzung der Schnitte auf höchstens 6/Jahr
- Mahdmanagement mit abgegrenzten 2-3-schürigen Blumenwiesensegmenten
- Zulassen von ungemähten Säumen an Nutzungsgrenzen
- Herstellung des Fuß- und Radweges mit wassergebundenen Belägen

M 6: Gestaltung von Regenrückhalteflächen

Relevante Schutzgüter: Fauna

Auf eine Ansaat von Funktionsrasen in den Versickerungsmulden ist zu verzichten. Stattdessen sind entweder blütenreiche, mehrjährige RSM-Regio-Mischungen zu verwenden oder die Fläche ist mit standortangepassten Stauden und Geophyten zu begrünen (z.B. Variante als trockene Sickermulde gem. EPPEL-HOTZ 2019).

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)⁴. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

$$179.830 - 93.387 = \underline{\underline{86.443 \text{ ÖWE}}}$$

Ein echter gleichgerichteter Ausgleich für den Verlust der Bodenflächen und der betroffenen Biotope im Sinne der Eingriffsregelung ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Planungsraumes nicht möglich.

Daher sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.

⁴ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 3: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert	Bewertungsblock A									ZTW A		
	Klartext	Nr.		Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	III			"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten- struktur	VI Maturität				
						Ausprägung der Tierwelt		1 ¹	2	3	4				
1	ein-/durchgewachsenes Ziergehölz	3.5.2	10 ²			Fixwert									
2	Brombeerhecken eutraphent	1.8.3	27	0,2	-	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6	0,5	
3	Ziergrün mit einzelnen Ziersträuchern	3.5.2	4			Fixwert									
4	Zierrasen	3.5.1	3			Fixwert									
5	Ziergrün ungenutzt	3.5.1/2	6 ²			Fixwert									
6	Baumreihe (Nadel-, Ziergehölze)	2.12	27	0,2	-	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6	0,5	
7	Wiese geleg. Nachbeweidet, mehrschürig	2.2.14.1	21	0,6	-	0,4	-	-	-	-	-	-	0,6	0,6	
8	Intensivkoppel	2.2.15.2	21	0,4	-	0,4	-	-	-	-	-	-	0,2	0,4	
9	Koppel (LRT 6510)	2.2.15.1	21	0,8	-	0,6	-	-	-	-	-	-	0,6	0,7	
10	ruderale Wiesenbrache	2.7.2.2.2	20	0,4	-	0,4	-	-	-	-	-	-	0,6	0,5	
11	Ablagerungen (Mist) mit Brennnesselflur	5.4.2	3			Fixwert									
12	freigestellte Ziergehölzfläche	1.6	20	0,2	-	0,4	-	-	-	-	-	-	0,4	0,4	
13	Grasweg		6 ³			Fixwert									
14	vegetationsfreie Fläche (Paddocks,		3 ³			Fixwert									
15	teilversiegelt (Schotter)	3.2	1			Fixwert									
16	vollversiegelt	3.1	0			Fixwert									

¹ Potenzialwert über alle Gruppen, ² Aufwertung (da nicht mehr genutzt und eingewachsen bzw. einwachsend); ³ gem. internem LUA-Bewertungsschema für unbefestigte Wege

Tab. 4: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Bioto- wert	Bewertungsblock B									ZTW B		
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V					
					1	2	3			1	2	3			
1	ein-/durchgewachsenes Ziergehölz	3.5.2	10										Fixwert		
2	Brombeerhecken eutraphent	1.8.3	27	0,2	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,4		
3	Ziergrün mit einzelnen Ziersträuchern	3.5.2	4										Fixwert		
4	Zierrasen	3.5.1	3										Fixwert		
5	Ziergrün ungenutzt	3.5.1/2	6										Fixwert		
6	Baumreihe (Nadel-, Ziergehölze)	2.12	27	-	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,6		
7	Wiese geleg. Nachbeweidet, mehrschürig	2.2.14.1	21	0,6	-	-	-	0,6	-	0,4	-	0,4	0,6		
8	Intensivkoppel	2.2.15.2	21	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5		
9	Koppel (LRT 6510)	2.2.15.1	21	0,6	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,6		
10	ruderale Wiesenbrache	2.7.2.2.2	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5		
11	Ablagerungen (Mist) mit Brennnesselflur	5.4.2	3										Fixwert		
12	freigestellte Ziergehölzfläche	1.6	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	0,5		
13	Grasweg		6										Fixwert		
14	vegetationsfreie Fläche (Paddocks,		3										Fixwert		
15	teilversiegelt (Schotter)	3.2	1										Fixwert		
16	vollversiegelt	3.1	0										Fixwert		

Tab. 5: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotoptwert	Zustands(-teil)wert			Biotopt- wert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW			FW	ÖW	BF
1	ein-/durchgewachs. Ziergehölz	3.5.2	10	Fixwert			10,0	3.019	30.190	1	30.190
2	Brombeerhecken eutraphent	1.8.3	27	0,5	0,4	0,5	13,5	973	13.136	1	13.136
3	Ziergrün mit Ziersträuchern	3.5.2	4	Fixwert			4,0	349	1.396	1	1.396
4	Zierrasen	3.5.1	3	Fixwert			3,0	1.849	5.547	1	5.547
5	Ziergrün ungenutzt	3.5.1/2	6	Fixwert			6,0	986	5.916	1	5.916
6	Baumreihe (Nadel-, Ziergehölze)	2.12	27	0,5	0,6	0,6	16,2	305	4.941	1	4.941
7	Wiese geleg. nachbeweidet	2.2.14.1	21	0,6	0,6	0,6	12,6	2.076	26.158	1	26.158
8	Intensivkoppel	2.2.15.2	21	0,4	0,5	0,5	10,5	890	9.345	1	9.345
9	Koppel (LRT 6510)	2.2.15.1	21	0,7	0,6	0,7	14,7	2.939	43.203	1	43.203
10	ruderale Wiesenbrache	2.7.2.2.2	20	0,5	0,5	0,5	10,0	474	4.740	1	4.740
11	Ablagerungen, Brennnesselflur	5.4.2	3	Fixwert			3,0	192	576	1	576
12	freigestellte Ziergehölzfläche	1.6	20	0,4	0,5	0,5	10,0	746	7.460	1	7.460
13	Grasweg		6	Fixwert			6,0	406	2.436	1	2.436
14	vegetationsfreie (Paddocks,..)		3	Fixwert			3,0	8.245	24.735	1	24.735
15	teilversiegelt (Schotter)	3.2	1	Fixwert			1,0	51	51	1	51
16	vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0,0	67	0	1	0
Summe:								23.567	179.830		179.830

Tab. 6: Bewertung des Plan-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planwert	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nummer		FW	ÖW		
Wohngebiet (WA, WR 1-4), GRZ bis zu 0,5							
1	überbaute/versiegelte Fläche	3.1	0	5.376	0	1	0
2	Freiflächen	3.5.1/2	3,5	5.376	18.816	1	18.816
Wohngebiet (WR 5), GRZ bis zu 0,6							
1	überbaute/versiegelte Fläche	3.1	0	1.869	0	1	0
2	Freiflächen	3.5.1/2	3,5	1.246	4.361	1	4.361
Verkehrsflächen							
1	Straßenverkehrsfläche	3.1	0	1.291	0	1	0
2	Mischverkehrsfläche	3.1	0	641	0	1	0
3	Parkplatz	3.1	0	61	0	1	0
4	Fuß-/Radweg	3.2	1	1.530	1.530	1	1.530
öffentliche Grünflächen							
1	Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	3.5.3	15,0 ¹	1.184	17.760	1	17.760
2	öG parkartig	3.5.3	12,0	1.896	22.752	1	22.752
3	öG (inkl. Spielplatz)	3.5.3	9,0 ³	2.632	23.688	1	23.688
Sonstige							
1	Versickerungsmulde	4.5	14,0 ²	320	4.480	1	4.480
2	Müllsammelplatz	3.1	0	141	0	1	0
Gesamtsumme:				23.563	93.387		93.387

¹ Aufwertung um 2 gegenüber mittlerem Planungswert wg. Requisiten Zauneidechse und extensiver Nutzung; ² Abwertung um 3 wg. Lage innerhalb Siedlungsbereich und nicht linear; ³ gegenüber ursprünglicher Planung viel größer, daher 3.5.3, aber Reduzierung Planwert um 3 ÖW wg. Spielplatz

8. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der Bebauungsplan erfordert einen bilanziellen Ausgleich in Höhe von 86.443 ÖWE und einen Funktionalausgleich für den Verlust einer mageren Flachlandmähwiese (FFH LRT 6510) im Erhaltungszustand B (rd. 0,3 ha). Hierfür sind auf Eigentumsflächen der Stadt Saarlouis die nachfolgenden externen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

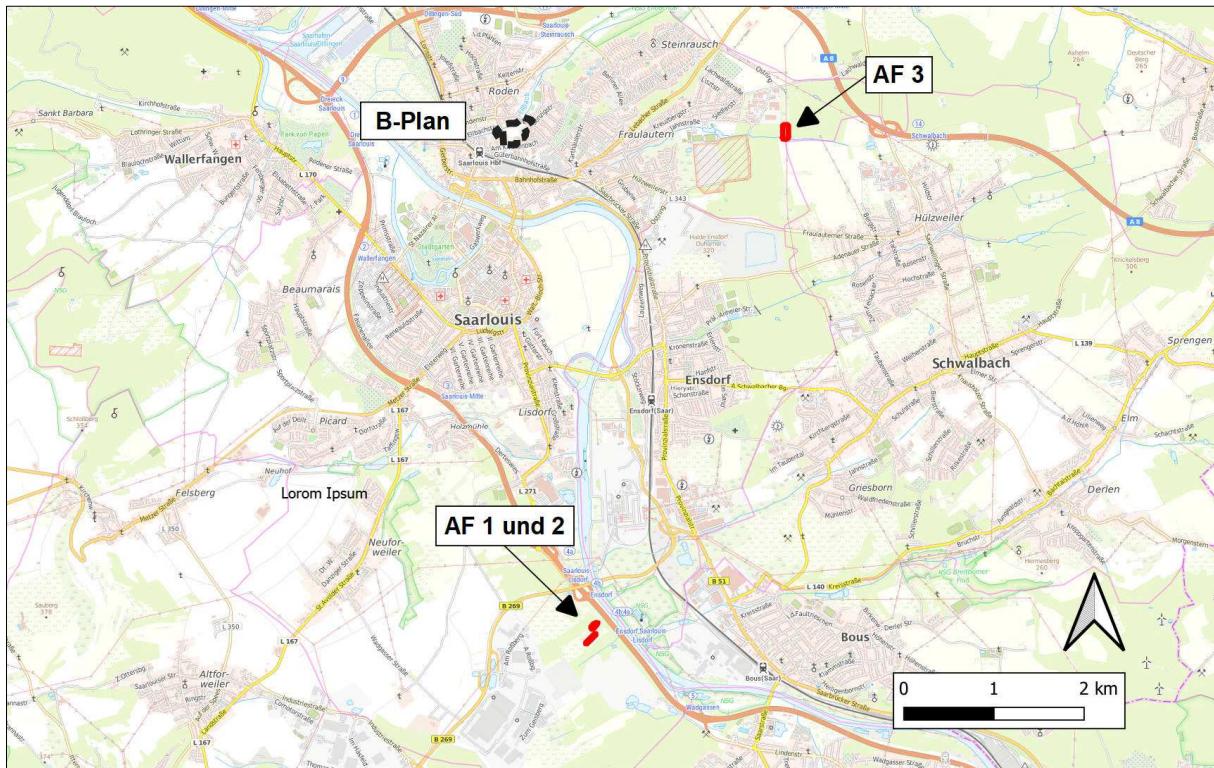


Abb. 10: Übersichtslageplan der externen Ausgleichsmaßnahmen (Kartengrundlage: TopoPlus open)

Ausgleichsfläche 1: Gem. Lisdorf, Flur 21 Nrn. 486/88 und 487/88 (Teil)

Es handelt sich um den Teil eines ehemaligen Ackerschlages auf dem Kulminationspunkt des Deppenberges. Die Parzellen werden seit längerem nicht mehr verpachtet und als potenzielle Ausgleichsflächen vorgehalten. Aktuell wird die Fläche mehr oder weniger regelmäßig gemulcht. Die Fläche ist zwar bereits vergrast, allerdings ganz offensichtlich noch sehr artenarm ausgebildet. Im Winteraspekt waren jedenfalls selbst von ausbreitungskräftigen und nitrotoleranten Kennarten der mageren Flachlandmähwiesen, wie z.B. dem Wiesenlabkraut keine Blattreste erkennbar.

Unmittelbar südlich grenzt eine Aufforstungsfläche, die als Waldausgleich in einem Waldumwandlungsverfahren angelegt wurde. Gem. dem aktuellen Orthophoto ist in Bezug auf die angrenzende Bewirtschaftung eine Grenzbereinigung erforderlich.

Entwicklungsziel auf der Fläche ist Magergrünland, das die floristischen Voraussetzungen als FFH-Lebensraumtyps 6510 im Erhaltungszustand B erfüllt. Um hierzu initial die floristischen Voraussetzungen zu schaffen, können grundsätzlich 3 Methoden angewandt werden:

- der Auftrag von Heumulch aus (nahe gelegenen) Spenderflächen
- der Auftrag von Heudrusch aus (nahe gelegenen) Spenderflächen
- die Einsaat von regionalem Saatgut

Vorzugsweise sind die beiden erstgenannten Methoden anzuwenden, wobei das Verfahren fachtechnisch betreut und Landwirte mit entsprechendem Gerät und Erfahrung beauftragt werden sollten. Zudem sind geeignete Spenderflächen in der Ausprägung FFH-LRT 6510, mindestens im Erhaltungszustand B zu identifizieren, aus denen das Mahdgut für die Heumulcheinsaat oder das Saatgut aus dem Heudruschverfahren gewonnen wird. Der Zeitpunkt sollte je nach phänologischem Zustand und Entwicklungszustand der Spenderfläche gewählt werden, um bei möglichst vielen, insbesondere den wertgebenden Arten, die Diasporenreife zu erfassen. Dieser hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund der Trockenheit ständig nach vorne verschoben und wird vermutlich im Zeitraum Ende Juni bis Ende Juli liegen.

Zur Flächenvorbereitung wird die Fläche streifenweise gefräst bzw. umgebrochen und eingeeiggt, um ein Saatbett herzustellen.

Im Fall der Heumulchübertragung sollte das Spendermaterial nach der Gewinnung entweder umgehend (dann vorzugsweise morgens in taufeuchtem Zustand) oder max. nach 1-tägigem Antrocknen auf Schwad mit einem Ladewagen mit Kurzschnitteinrichtung aufgenommen, zerkleinert und anschließend mit Dosierwalze auf der Empfängerfläche aufgebracht wird. Bewährt hat sich gem. den Erfahrungen zahlreicher Übertragungsverfahren ein ca. 10 cm hoher Auftrag der Mulchmenge, der einerseits ausreicht um ein Aufkeimen unerwünschter Beikräuter zu vermeiden und gleichzeitig gegenüber einer höheren Auftragsmächtigkeit die Gefahr des Unterwühlens durch Wildschweine deutlich herabsetzt. In diesem Zusammenhang sind auch Absprachen mit dem örtlichen Jagdpächter erforderlich, der am Rand der Fläche einen mobilen Hochsitz installiert hat und auf der Fläche auch anfüttert.

Sollte das Heudruschverfahren angewandt werden, kann das geerntete Material auf die Empfängerfläche mit einem Schleuderstreuer wie bei einer Einstreuung aufgebracht werden. Hierbei wird, wie im Fall der Verwendung von Saatgut eine Ansaatdichte von 2-4 g/m² empfohlen.

Das folgende Mahdregime wird dauerhaft etabliert:

- Mahd, 1-2-schürig, erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni mit Austrag Mahdgut

Die Wiese ist im Herbst nach der Ansaat einmal zu mulchen. Im ersten Jahr erfolgt dann im Bedarfsfall ein frühjahreszeitlicher Schröpfchnitt. Es hat sich weiterhin gezeigt, dass zur besseren Vegetationsverdichtung und Saatgutetablierung eine weitere Mulchmahd im zweiten Jahr zu guten Ergebnissen führen kann. Dahingehend ist die Entwicklung weiter zu beobachten. Von einer Düngung der Fläche und der Anlage von Kirrungen ist zukünftig abzusehen.

Dem Vorschlag der Stadt Saarlouis folgend wird zur Strukturanreicherung am nordwestlichen Rand der Fläche eine Obstbaumreihe angepflanzt (Abstand zu angrenzendem Grundstück 1,5 m gem. § 48 Abs. 2c Saarländischem Nachbarrechtsgesetz). Hierzu werden Obstbaumsolitäre (alte einheimische Sorten, Obstbaum-Hochstämme 3xv, mB, STU mind. 12-14) in Abständen von ca. 15 m angepflanzt. Hieraus ergibt eine Anzahl von 10 Bäumen. Die Sicherung erfolgt mit 2 Holzpfählen oder 3-Bock und einem Pflanzkorb zur Abwendung von Wühlmausschäden.

Die Bäume werden in den ersten 10 Standjahren einem jährlichen Erziehungsschnitt unterzogen, um ein stabiles Kronengerüst aufzubauen.

Zur Kennzeichnung der Maßnahmenfläche und zur Abgrenzung zu angrenzenden nicht städtischen Parzellen sind Holzpflocke in den Boden einzurammen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu überwachen. Hierzu wird die Erreichung des prognostizierten Zielzustands im 3. und 5. Jahr überprüft, indem der Bestand vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden. Die Überprüfung wird danach so lange zu wiederholt, bis der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden erreicht wurde. Ggf. sind je nach Etablierung des Zielartenspektrums korrigierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. weitere Heumulcheinsaat).



Abb. 11: Ausgleichsfläche 1, Blick von Osten (links) und von Westen (rechts, am rechten Bildrand Aufforstungsfläche, im Bildhintergrund mobiler Hochsitz)

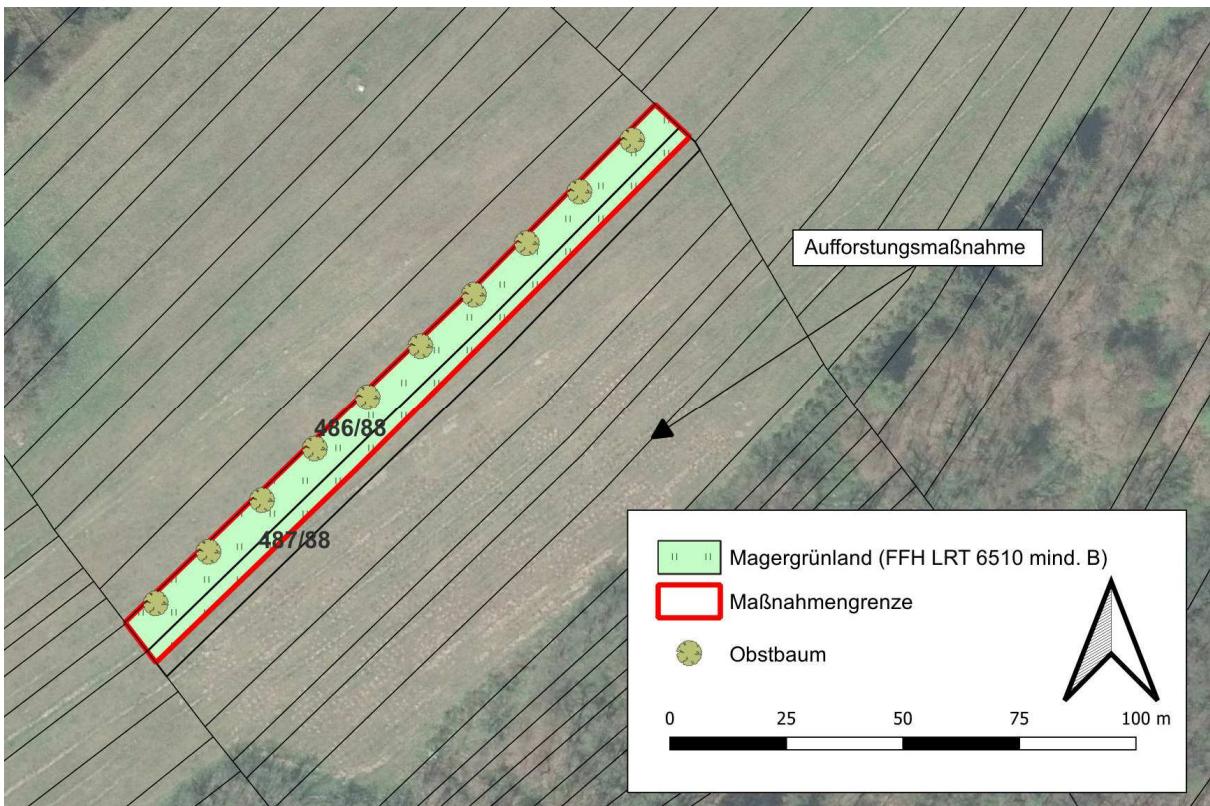


Abb. 12: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 1

Ausgleichsfläche 2 (Gem. Lisdorf, Flur 16, jeweils Teilflächen der Nrn. 51/2, 52/3, 263/52, 264/53, 54, 55, und 56)

Auch diese leicht nach Nordwesten abfallende Fläche ist Teil des ehemaligen Ackerschlages. Sie grenzt nördlich an den an dieser Stelle mit Robinien bestockten Hangwald des Deppenberges. Auch diese Fläche wird offenbar mehr oder minder regelmäßig freigestellt bzw. gemäht, wobei der Randbereich inkl. einer Einbuchtung aus der Mahd ausgenommen werden und verbrachen. Wie am Mulchmaterial erkennbar, besteht offenbar ein erheblicher Verbuschungsdruck durch den Besenginster.

Für die Fläche wird das gleiche Entwicklungsziel festgelegt wie bei AF 1 mit den o.g. Maßnahmen und Monitoringvorgaben. Anstatt der Anpflanzung einer Obstbaumreihe ist hier jedoch in den Bereichen ohne vorgelagerter Strauchzone die Entwicklung eines gestuften Waldrandes vorzusehen.

Hierzu werden vom geplanten Bestand gem. Abb. 13 ausgehend auf 5 m Breite initial 2-reihige Strauchpflanzungen in einem Raster von 2,50 m x 2,50 m angelegt, wobei die die Einbuchtung gem. Abb. 13 komplett ausgepflanzt wird (insgesamt ca. 70 Pflanzen). Es werden folgende Arten verwendet:

- *Crataegus monogyna*
- *Prunus spinosa*
- *Cornus sanguinea*

Pflanzqualität: 1x verpflanzte Sträucher, Höhe 60-80 cm bzw. 1/1 oder 2/0-Sämlinge 50-80 cm

Es sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten, fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält. Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Der Anpflanzung vorgelagert wird ein weiterer ca. 5 m breiter Streifen von der regelmäßigen Mahd ausgenommen. Hier ist die Entwicklung eines strukturell diversen krautigen Waldsaumes vorzusehen, indem die Fläche weitgehend der Sukzession überlassen wird. Gleichzeitig werden Requisiten, wie Steinhaufen und Totholzhaufen eingebracht, die so aufgebaut sind, dass sie auch bei aufwachsender grasig-krautiger Vegetation noch ausreichend besonnt bleiben. Im Zuge der Pflege sind diese Strukturen ggf. freizustellen. Zielart ist hier insbesondere die von dem Bebauungsplan betroffene Zauneidechse.

Bei den Pflegegängen sollte auch der Besenginster ggf. entkuzzelt werden.



Abb. 13: Ausgleichsfläche 2, Blick von Westen auf die Fläche mit abgelagertem Mahdgut und Waldrand mit Besenginsterverbuschung (links); Blick auf die verbrachte Waldeinbuchtung (rechts)

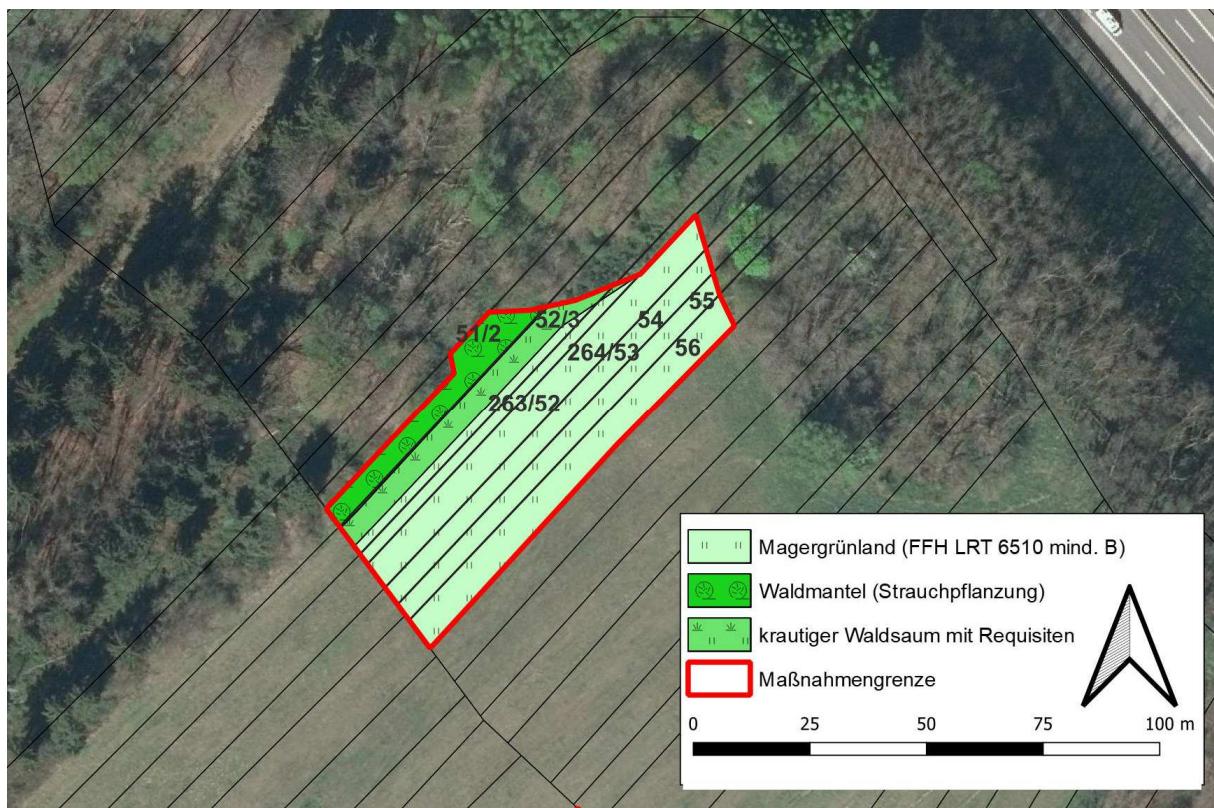


Abb. 14: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 2

Ausgleichsfläche 3 (Gem. Fraulautern, Flur 1, jeweils Teilflächen der Nrn. 4/3 und 2/3)

Die Fläche ist Teil einer Hochspannungsleitungstrasse inklusive eines Mastes innerhalb des Fraulauterner Waldes („Thorschlag“) und ist als solche aus der Waldentwicklung ausgenommen. Sie stellt sich aktuell als vergraste Ruderalflur, resp. rudrale Grünlandbrache dar. Damit wird das Standortpotenzial als magerer, südexponierter Sandstandort bei weitem nicht ökologisch ausgeschöpft. Die Freistellung der Fläche erfolgt offenbar in größeren Abständen, um ein Aufkommen von Gehölzen zu vermeiden, vor allem der auf Sandstandorten expansiven späten Traubenkirsche und des Besenginsters. Die Fläche wird nördlich von einem an dieser Stelle mit alten Stieleichen flankierten Forstwirtschaftsweg und östlich von einem Fußweg am Rand der Freileitungstrasse begrenzt. Südlich folgt der Fraulauternerbach.

Am Rand der Fläche befinden sich entlang des vorbeiführenden Fußweges einzelne ältere Haselstöcke, teilweise auch kleinere Brombeergebüsche. Die Fläche selbst ist mit einzelnen solitären jüngeren Roteichen bepflanzt (vermutlich Reste einer früheren Reihenpflanzung).

Zentral auf der Fläche wurde linear Oberböden abgelagert (evtl. aus anderen ökologischen Entwicklungsflächen zur Offenlegung der Sandböden?).

Als Entwicklungsziel wird die Entwicklung von Magergrünland vorgeschlagen, da eine regelmäßige Mahd die geringsten Ansprüche an eine dauerhafte Pflege der Fläche stellt. Die Entwicklung von Sandrasengesellschaften würde ein intensiveres Pflegekonzept erfordern, das auch einen Abtrag der Oberböden oder ein wiederholtes Verletzen der Bodenarbe erfordern würde. Auch sie ist eine mögliche Option, die alternativ oder auch in Teilbereichen realisiert werden könnte. Die Pflegemaßnahme der Wahl wäre hier ein Stoßbeweidung, vorzugsweise mit Schafen und ggfs. ein unterstützendes Entkusseln der aufkommenden späten Traubenkirsche, des Besenginsters und der Brombeere. Beide Optionen sind in der nachfolgenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gleichwertig zu beurteilen. Über die genannte Entwicklung hinaus wird vorgeschlagen weitere Habitatrequisiten sowohl für Reptilien (hier vor allem

Zauneidechse) als auch xerotope Amphibien einzubringen. Dies könnte z.B. stärkeres Stamm-/Stückholz, Grobsteine oder auch künstliche Elemente (Teile von Förderbändern oder sonstige ausdauernde Matten) sein. Diese eignen sich als Thermoexpositionsstellen oder Versteckstrukturen. Die abgelagerten sandigen Oberböden stellen potenzielle Eiablagestellen der Zauneidechse dar und können auch auf der Fläche verbleiben, müssten dann jedoch in größeren Abständen entbuscht werden. Die randlichen Haselstöcke und das Brombeergebüsch können erhalten bleiben, während die wenigen Roteichen auf der Fläche entfernt werden sollten.



Abb. 15: Ausgleichsfläche 3, Mast und randliches Brombeergebüsch (o.l.); streifenweise Oberbodenablagerung (o.r.); vorbeiführender Fußweg und randliche Haselstöcke (u.l.); vergraste Ruderalfur mit solitärer Roteiche (u.r.)

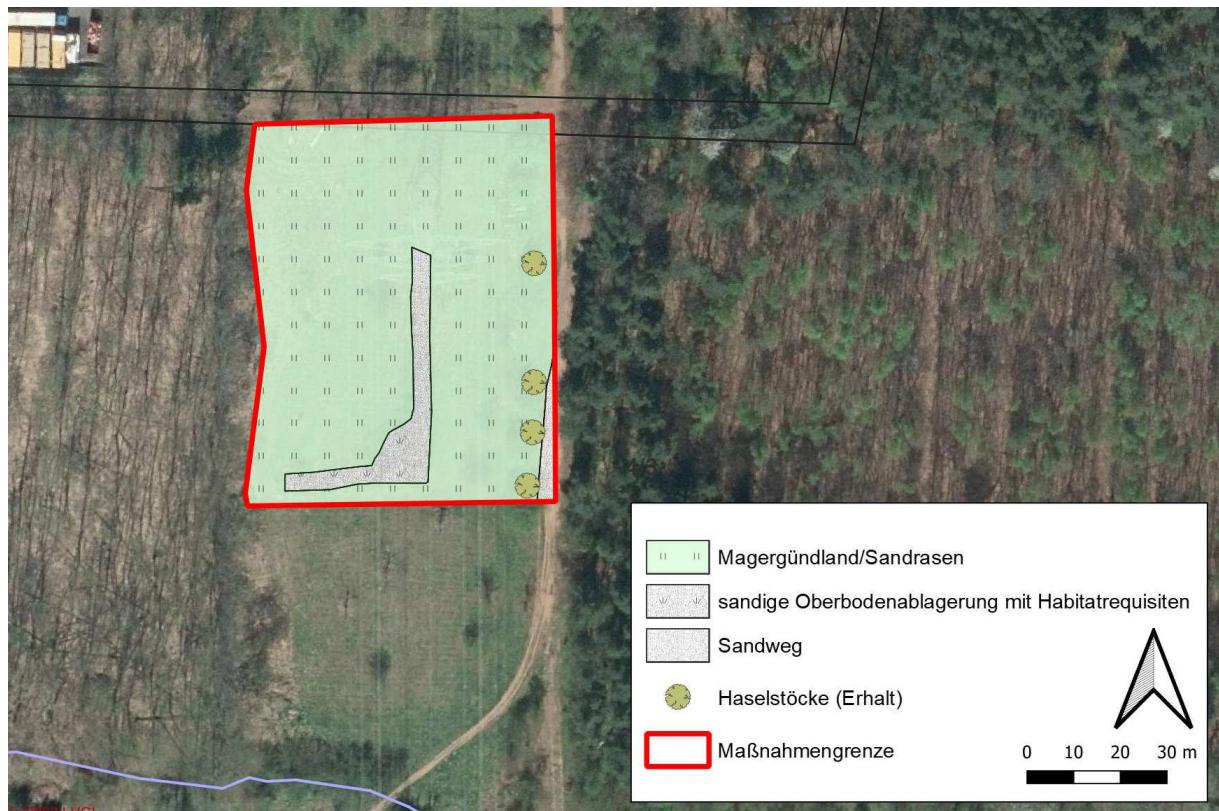


Abb. 16: Entwicklungsziel/Maßnahmen Ausgleichsfläche 3

Ausgleichsbilanz

Gem. der nachfolgenden vereinfachten Eingriffsbilanz ergibt die Maßnahme einen Ausgleich in Höhe von 90.399 ÖW. Damit ist Bilanzdefizit von 86.443 vollständig ausgeglichen.⁵ Gleichzeitig darf die Ausgleichmaßnahme 1 und 2 auf ehemals ackerbaulich genutzten Flächen in ihrer langfristigen Sicherung als Extensivgrünland als pedofunktionaler Ausgleich gelten.

Kompensationsbewertung

Ist-Zustand					Plan-Zustand			
Fläche Nr.	Erfassungseinheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW gesamt	Erfassungseinheit	ÖW/m ²	Größe in m ²	ÖW gesamt
1	Grünland artenarm (2.2.14.1)	8,4 ¹	1.660	13.944	Magergrünland (2.2.12)	18	1.660	29.880
2	Grünland artenarm (2.2.14.1)	8,4 ¹	3.016	25.334	Magergrünland (2.2.12)	18	2.498	44.964
	Grünlandbrache arm (2.7.2.2.1)	8,0 ¹	212	1.696	Waldmantel/-saum (1.7)	18	730	13.140
3	z.T.vergraste Ruderalflur, lokal verbuschend lineare Oberbodenablagerung (5.4.2)	9 ²	4.821	43.389	Magerwiese (2.2.12)/ Sandrasen (2.2.3)	18	4.821	86.778
	Sandweg	3	354	1.062	Oberbodenablagerung (krautige Sukzession, Requisitenanreicherung)	3 ³	354	1.062
	Haselstöcke (1.8.3)	16,2 ²	50 ⁴	810	Sandweg	3	79	237
					Haselstöcke (1.8.3)	16,2 ²	50 ⁴	810
Ökologischer Wert gesamt				86.472	Ökologischer Wert gesamt			
Kompensationsleistung							90.399 ÖW	

¹ ZW 0,4; ² ZW 0,6; ³ Requisitenanreicherung als Aufwertung nicht abbildung; ⁴ Schätzwert Deckung

⁵ das in der letzten Offenlage noch vorgesehene Flurstück 87 konnte aufgrund des durch die Planänderung reduzierten Eingriffssaldos außen vor bleiben

9. Monitoring

Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung werden grünordnerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung wird im Zuge der Bauausführung (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) sichergestellt.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen erfordern ein Monitoring der in Kap. 8 vorgegebenen Entwicklungsziele. Hierzu wird die Erreichung des prognostizierte Zielzustands im 3. und 5. Jahr überprüft, indem die Bestände vegetationskundlich erfasst und die Ergebnisse dem LUA zur Prüfung vorgelegt werden. Die Überprüfung wird danach so lange zu wiederholt, bis der Zielzustand in zwei aufeinanderfolgenden Vegetationsperioden erreicht wurde. Ggf. sind je nach Etablierung des Zielartenspektrums korrigierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. weitere Heumulcheinsaat).

Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge einer Begehung wurde der Vegetationsbestand flächendeckend erfasst. In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Ergänzend wurde im Zuge von insgesamt 6 Begehungen das Arteninventar am Standort erfasst.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kreisstadt Saarlouis plant die Entwicklung eines Wohngebietes in der „Großgass“ im Stadtteil Roden auf einer bislang unbebauten innerörtlichen Freifläche.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Erhöhte Schutzanforderungen ergeben sich im Hinblick auf das geplante Wasserschutzgebiet und die Ausweisung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Weiterhin zu berücksichtigen ist die teilweise Lage innerhalb der HQ 100-Kulisse als faktischem Überschwemmungsgebiet. Aus Gründen des Hochwasserschutzes ist dieser ca. 1.400 m² große Abschnitt daher von allen Nutzungen frei zu halten, die den schadlosen Hochwasserabfluss oder die dafür erforderliche Wasserrückhaltung behindern. Weitere Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG oder SWG sind nicht betroffen.

In Bezug auf das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet (LSG „Rodener Saarwiesen“, L 6606-304) ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen.

Der ca. 2,4 ha große Planungsraum umfasst eine Freifläche innerhalb der überwiegend von Wohnbebauung geprägten Ortslage von Roden, die aktuell von einem Ponyhof genutzt wird. Die Fläche

ist fast vollständig von Bebauung umgeben, nach Nordosten besteht über den Ellbach lediglich ein schmaler linearer Grünverbund in den Außenbereich, der jedoch durch die Mühlenstraße funktional unterbrochen wird. Die gesamte Fläche ist geprägt durch die intensive Nutzung als Ponyhof mit vegetationsfreien Sandpaddocks, stark beanspruchten Koppelbereichen sowie freizeitlichen Einrichtungen (Sitz- und Grillplatz). Trotz der Intensivnutzung weist ein ca. 0,3 ha großer Bereich auf der größeren zentralen Koppel das Kennarteninventar des FFH-Lebensraum 6510 auf. Demzufolge ist zur Vermeidung einer Umwelthaftung gem. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz nach den allgemeingültigen Beurteilungsgrundlagen die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im gleichen Naturraum erforderlich.

Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereiches lediglich Biotope mit vergleichsweise geringen Wertstufen vertreten (Zierrasen oder hochfrequent gemähte Grünländer, Brennnesselfluren und Brombeergebüsche u.a.). Unmittelbar nördlich der Planungsfläche verläuft der an dieser Stelle technisch im Trapezprofil und mit partieller Sohlenbefestigung mit Rasengittersteinen ausgebauten Ellbach.

Bis auf einzelne mittelalte Obstbäume auf den Ziergrünflächen, einzelne Salweiden und Nadelbäume entlang der Grundstücksgrenzen und einwachsende Ziergehölzflächen auf den Privatgrundstücken am südwestlichen Bereich der Fläche sowie einer vom Koppelbereich abgetrennten eingewachsenen Obstbaumgruppe ist die Planungsfläche gehölzfrei. Ältere Weiden befinden sich entlang des Ellbaches knapp außerhalb der Planungsfläche.

Die bei mäßiger bis starker Bodenbeanspruchung auf Sandflächen möglichen Sandrasen bzw. deren Kennarten sind auf der Fläche nicht vertreten. Auf den hochfrequent gemähten und nur gelegentlich nachbeweideten Koppeln am Südrand sind lediglich Kleinschmielenrasen verbreitet.

Als sichere Brutvögel wurden auf der Fläche lediglich Arten registriert, die im Siedlungsraum noch verbreitet sind. Der im Gebiet häufige Haussperling dürfte vor allem an den angrenzenden Funktions- und Stallgebäuden außerhalb des Geltungsbereiches brüten, eventuell jedoch auch in den dichten Gebüschstrukturen am Westrand. Die Fläche erfüllt vor allem eine Funktion als innerörtlicher Nahrungsraum, wobei hier die Pferdehaltung vor allem für ein Nahrungsangebot an Insekten und Futterresten sorgt und dadurch insbesondere für insektivore Arten und Nahrungsopportunisten Bedeutung erlangt. Eine essentielle Bedeutung der Fläche für den Bruterfolg relevanter Arten (und damit den Tatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3) oder eine populationsrelevante Wirkung ist nicht erkennbar.

Quartiere von Fledermäusen (Gebäude Baumhöhlen) können auf der Fläche ausgeschlossen werden. Von einer Jagdraumnutzung durch die typischen Siedlungsarten darf aufgrund des Insektenreichtums (Pferdehaltung) ausgegangen werden.

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse mit einem Exemplar im Uferbereich des Ellbaches nachgewiesen, sie ist damit durch das Vorhaben direkt betroffen und planungsrelevant. Für sie werden entsprechende Maßnahme festgesetzt.

Mit anderen artenschutzrechtlich planungsrelevanten Arten oder Artengruppen ist auf der Fläche nicht zu rechnen. Die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind daher nicht einschlägig.

Unter den weiteren Schutzgütern sind die Wirkungen auf Böden und Wasser relevant, wobei die Böden nur einen geringen Funktionserfüllungsgrad aufweisen und bereits durch die intensive Nutzung vorbelastet sind. In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das geplante Wasserschutzgebiet und die teilweise Lage innerhalb der HQ 100-Kulisse relevant. Dieser ca. 1.400 m² große Abschnitt entlang des Ellbaches wird daher von einer Bebauung freigehalten und als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dadurch werden mehrere schutzgutbezogene Ausgleichswirkungen erzielt. Zum einen wird die bislang privat genutzte Fläche öffentlich zugänglich und erfüllt daher eine Funktion als Naherholungsraum (inkl. Fußwegdurchgang). Die parkartig anzulegende Grünfläche ist auch geeignet, die (nicht erhebliche!) Landschafts- bzw. ortsbildbezogene Wirkung auszugleichen. Weiterhin wird der Verlust von Retentionsraum verhindert und schließlich bietet sich die Möglichkeit, die aktuell eher suboptimalen Habitatbedingungen für die Zauneidechse zu verbessern, resp. den auf das Ellbachufer beschränkten Lebensraum zu erweitern.

Hierfür sieht der Bebauungsplan außerhalb der parkartig anzulegenden Grünfläche einen Bereich vor, der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird.

Das Bilanzdefizit im Sinne der Eingriffsregelung wird auf insgesamt 3 gemeindeeigenen Grundstücken erbracht, die gleichzeitig auch die aus Umwelthaftungsgründen erforderlichen Neuentwicklung einer mageren Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510) im Außenbereich aufgreifen.

12. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Parkplatzlärmstudie. Untersuchungen von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, 6. Aufl.
- CASPARI, S. R. ULRICH (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiidae) und Widdrechen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 229 - 248.
- EPPEL-HOTZ, A. (2019): Pflanzen für Versickerung und Retention. Veitshöchheimer Berichte 18, S. 73-85.
- EPPEL-HOTZ, A. (2019): Bepflanzte Sickermulden bieten Mehrwert. DEGA GALABAU 03.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschafen Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 43 - 54.
- FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 55 - 68.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Kreisstadt Saarlouis
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 17.08.2023
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.

- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav FISCHER Verlag.
- HARBUSCH, C., ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 11 – 22.
- HERRMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1 (1).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzwerts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzwert Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV, Hrsg. (2009): Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Betrieb von Anlagen zu naturnahen Niederschlagswasserversickerung. 90 S., Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland.
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 23 - 42.
- SCHNEIDER, T., S. CASPARI, C. SCHNEIDER & F.-J. WEICHERDING (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 1. Teil: Flora, S. 25 - 168.

- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
- TRAUTNER, J. & G. HERRMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.
- WERNO, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 249 - 380.
- WITT, R. (2018): Regenwassermanagement naturnah gestalten. Stadt + Grün 4/2018, S. 11-18.

Betreff

**Kreisstadt Saarlouis
Stadtteil Roden**

Bebauungsplan

„Wohnbebauung In der Großgass“

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

erneute Offenlage

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

Bearbeitung:

.....

Dr. Joachim Weyrich

.....
Ort, Datum

Saarbrücken, den 25.09.2025

.....

Unterschrift

ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft



Anhang

Artenlisten

Bestands-/Bilanzplan

Artenlisten (nur Einheiten ohne Fixbewertung)

Einheit 1: ein-/durchgewachsenes Ziergehölz: Fixwert 10 (aufgewertet aufgrund Struktur und Alter)

Einheit 2: Brombeerhecken eutraphent

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	d		-
<i>Reynoutria japonica</i>	Japanischer Flügelknöterich			7
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	lh		9
Mittelwert:				8,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: Ziergrün (Rasen mit einzelnen Ziersträuchern): Fixwert 4

Einheit 4: Zierrasen: Fixwert 3

Einheit 5: Ziergrün (ungenutzt, durchwachsend): Fixwert 6 (aufgewertet aufgrund ausbleibender Nutzung)

Einheit 6: Baumreihe Nadel/Ziergehölze

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere	h		-
<i>Picea abies</i>	Fichte	h		-
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke			-
Zierarten (Schneeball, Lorbeer-Kirsche u.a.)				
Mittelwert:				-

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: mehrschürige Wiese (gelegentlich nachbeweidet) mit Kleinschmielenrasen

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Aira caryophyllea</i>	Nelken-Haferschmiele	Ih		1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	s		7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe	h		5
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Centaurea jacea s.l.</i>	Wiesenflockenblume			-
<i>Cerastium arvense</i>	Acker-Hornkraut			4
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	h		4
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Erodium cicutarium s.str.</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel			-
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
<i>Knautia arvensis</i>	Wiesen-Witwenblume			4
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn			5
<i>Lotus corniculatus agg.</i>	Gewöhnlicher Hornklee			3
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse			3
<i>Pilosella officinarum</i>	Kleines Mausohr-Habichtskraut	I		2
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß			3
<i>Rumex acetosella s.l.</i>	Kleiner Sauerampfer	h		2
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
<i>Tragopogon p.ssp. pratensis</i>	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart			6
<i>Trifolium repens</i>	Weiße Klee			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Trifolium campestre</i>	Feldklee			3
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis			-
Mittelwert:				4,0

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, I = lokal

Einheit 8: Intensivkoppel

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe			3
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesenkammgras			4
<i>Conyza canadensis</i>	Kanadisches Berufkraut			5
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre	s		4
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras	h		6
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohrschwingel			5
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut			4
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse			3
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus acris agg.</i>	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Rumex acetosella s.l.</i>	Kleiner Sauerampfer			2
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer			6
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut			5
<i>Trifolium repens</i>	Weiße Klee			6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennessel	Ih		9
Mittelwert:				4,8

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, I = lokal

Einheit 9: weniger intensiv genutzter Koppelabschnitt (FFH-LRT 6510 C-B)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Aira caryophyllea	Nelken-Haferschmiele	I		1
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Achillea millefolium	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras			4
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			-
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe			3
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume			2
Centaurea jacea s.l.	Wiesenflockenblume			-
Cynosurus cristatus	Wiesenkammgras			4
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut	I		5
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre			4
Dactylis glomerata s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
Festuca arundinacea	Rohrschwingel			5
Festuca rubra agg.	Rotschwingel			-
Galium verum s.str.	Echtes Labkraut	h		3
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume			4
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras			5
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			4
Leucanthemum vulgare	Gewöhnliche Margerite			3
Lotus corniculatus agg.	Gewöhnlicher Hornklee			3
Pilosella officinarum	Kleines Mausohr-Habichtskraut	I		2
Plantago lanceolata	Spitzwegerich			-
Ranunculus acris agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
Rumex acetosella s.l.	Kleiner Sauerampfer			2
Rumex crispus	Krauser Ampfer			6
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf			2
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke			7
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut			5
Trisetum flavescens	Wiesengoldhafer			5
Trifolium repens	Weiße Klee			6
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Urtica dioica	Große Brennnessel	I		9
				Mittelwert: 4,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, I = lokal

Einheit 10: ruderale Wiesenbrache

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß			8
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe			3
Crataegus monogyna s.l.	Eingrifflicher Weißdorn			4
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute			6
Dactylis glomerata s.str.	Wiesen-Knäulgras	h		6
Festuca arundinacea	Rohrschwingel			5
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras			5
Vicia cracca	Gewöhnliche Vogelwicke			-
Rubus fruticosus agg.	Brombeere			-
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke			7
Salix caprea juv	Salweide			7
Tanacetum vulgare	Gewöhnlicher Rainfarn			5
Hordeum murinum murinum	Mäuse-Gerste			5
				Mittelwert: 5,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, I = lokal

Einheit 11: Pferdemistablagerungen (mit Brennnesselfluren): Fixwert 3

Einheit 12: freigestellte Ziergehölzfläche

Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Berteroia incana</i>	Graukresse			4
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut			5
<i>Dactylis glomerata s.str.</i>	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Festuca arundinacea</i>	Rohrschwingel			5
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere			-
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke			5
Mittelwert:				6,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 13: Grasweg: Fixwert 6

Einheit 14: vegetationsfrei (Paddocks, Führanlage): Fixwert 6

Einheit 15: Schotterfläche: Fixwert 1

Einheit 16: vollversiegelt: Fixwert 0

Bestandsplan Biotope

